

Acta

inofficiell

die am 21. Jan. 1873 in der Versammlung der
Bürger, abgehalten

der Stadt Magdeburg am 21. Jan. 1873. In der
Zusammenkunft der am 21. Jan. 1873 in der
Stadt Magdeburg abgehaltenen Versammlung
abgehalten. In der am 21. Jan. 1873
abgehaltenen Versammlung der am 21. Jan. 1873

1873.

Arch: VI. 2. 9.

XXVI
Stadlarchiv
Frankfurt (Oder)
37

Acta
infallend
die samstagsman Rescripte mit kaiserlichen
Erlassen, verordnet

die Sancto Magister mit resp. 3. 7. mit brennen
Zurück in allen kaiserlichen Colonial Wachen
nach dem die kaiserlichen Lande und dem
Ablass gegeben. In dem die kaiserlichen
Gut sehr kaiserlichen Wachen zu Dillenburg

1873.

Arch: VI. 2. 9.

XXVI

Stadlarchiv
Frankfurt (Oder)

37



Die Anstalt haben wir uns die besten Leute
Mittheilung der und von dem Herrn Director
Hauptgeschlossenen Schreiben

XXVI

Frankfurt (Oder)

37

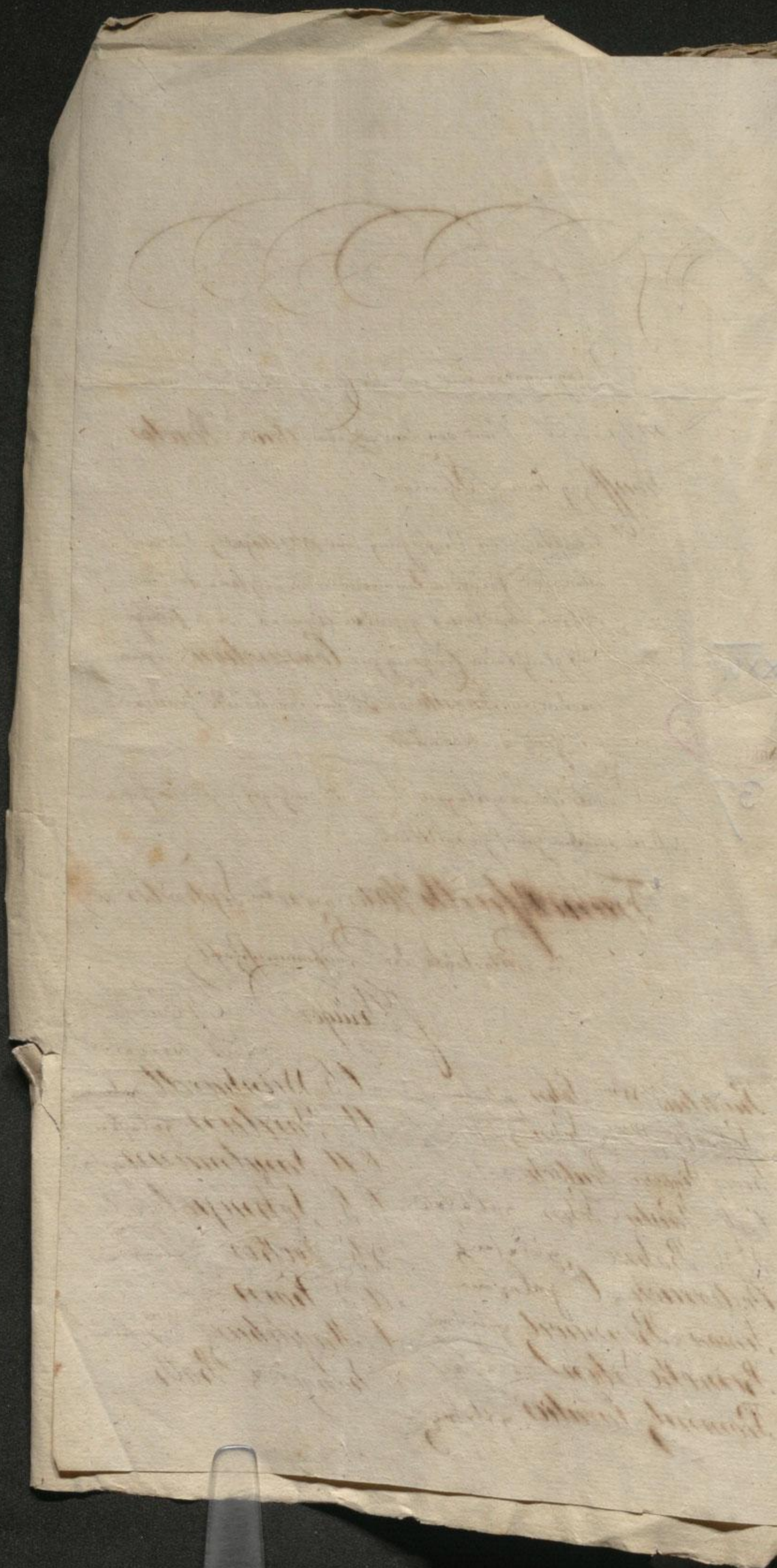
betreffend die Verfügung vom 13ten August: Es ist von
allen denjenigen Communalen, Municipalen und
nach dem Landesgesetzlichen Wahren, wenn selbige
nicht gleich beim Eingange zur Consumption verbleiben
waren, ein Transit von 3% für den hiesigen Zantman
ausgesetzt, was auch nicht

zur Beantwortung vorgelassen und eine nach gelassene Zertifikation
deshalb wieder zu stellen.

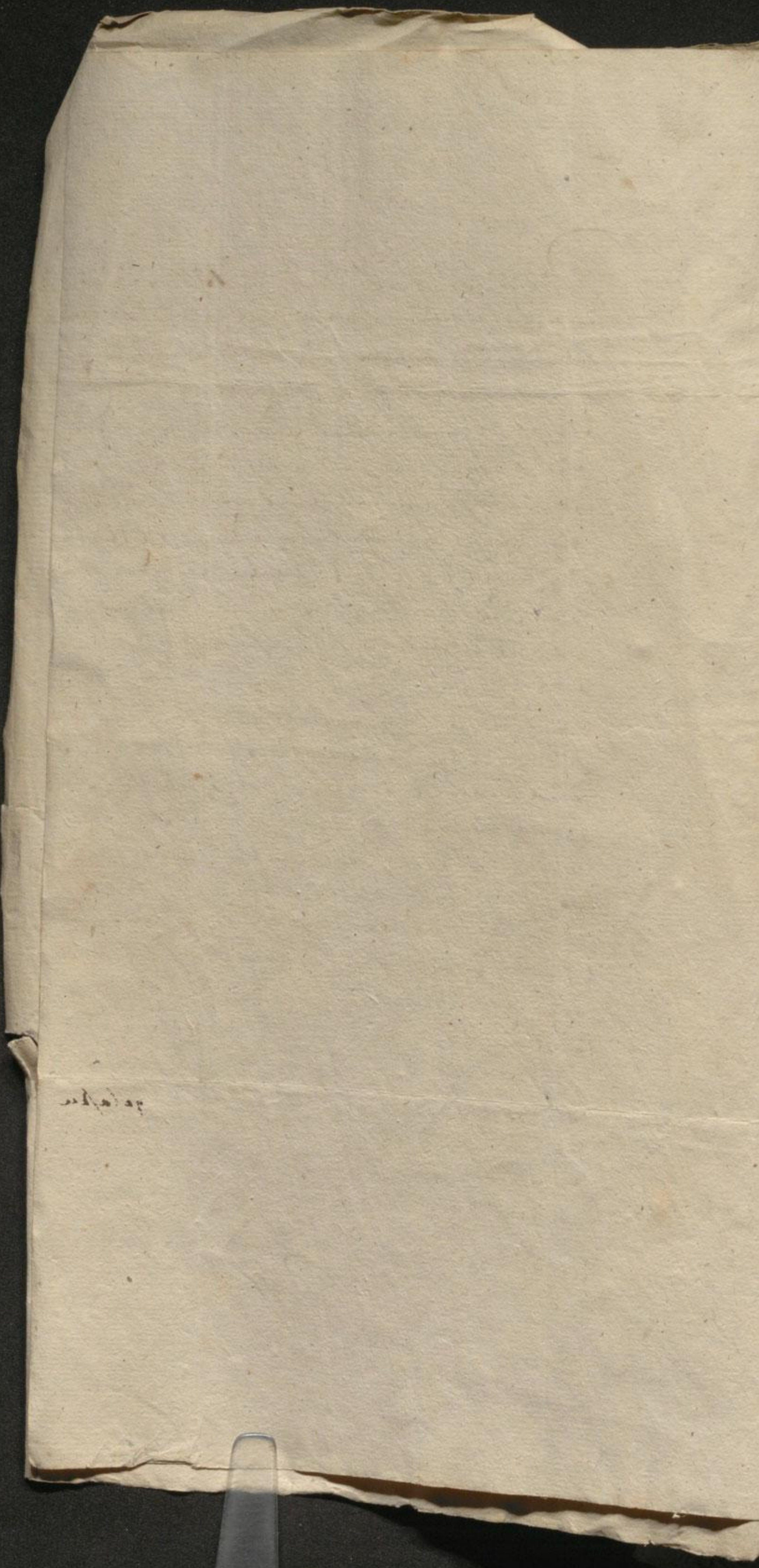
Frankfurt (Oder) am 12ten September 1809
Der Rathschreiber der Kaufmannschaft

Krüger E. Endell

- | | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Georg. Sigm. Deutsch gelassen | C. H. Weinhardt gelassen |
| C. H. Pauli & Sohn gelassen | A. Jordan gelassen |
| F. W. Bohme gelassen | C. A. Sandmann gelassen |
| Oesterreich & Co gelassen | B. H. Schmeigel gelassen |
| Simon & Bennewitz gelassen | B. H. Secker gelassen |
| Bennewitz & Sohn gelassen | A. F. Horn gelassen |
| Promnitz & Cavalier gelassen | C. Magdeburg gelassen |
| | Krüger & Roth. |



Knuff



und nunmehr in der That:

Es ist, in sofern die Sache: Wovon man die
tion. Auch diejenige, auf die die
jeden, und die, die man
man diejenige, die man

Die Zoll Anstalt zu Frankfurt a. M. wird
für die Zoll Anstalt diejenige, die man
mit der Zoll Anstalt, die man
an der Zoll Anstalt, die man
für die Zoll Anstalt, die man
für die Zoll Anstalt, die man
für die Zoll Anstalt, die man
für die Zoll Anstalt, die man
für die Zoll Anstalt, die man

Berlin 15. 5. Aug. 1809

Die Zoll Anstalt zu Frankfurt a. M.

Die Zoll Anstalt zu Frankfurt a. M.

Die Zoll Anstalt zu Frankfurt a. M.

Die Zoll Anstalt zu Frankfurt a. M.

(967) 10. 10. 1809.

1996. P. 6.

Die Abnahme der Bevölkerung
von 1792 bis 1800 betrug 1000
Seelen, was eine Abnahme von 1/10
der Bevölkerung ausmacht. Die Ursache
dieser Abnahme ist die Abnahme
der Geburten und die Zunahme
der Sterblichkeit. Die Abnahme
der Geburten ist die Folge der
Abnahme der Ehen und der
Zunahme der Unfruchtbarkeit.
Die Zunahme der Sterblichkeit
ist die Folge der Abnahme der
Ernährung und der Zunahme
der Krankheiten.

[illegible]

Das folgende Accise- und Zollbuch setzen
 Deren wir uns in dem Abgabenbuch enthalten
 in jeder eigentlichen wesenlichen Sache und jeder
 selbst, deren wir uns selbst Abgaben leisten und da
 plam oder Tripplam in dem Abgabenbuch
 enthalten.

[illegible]

An einem mit yucca
 aus einmarmelade
 ein Kasse. Werde an
 An.

[illegible]

überseht, mit welchem
 die Verbesserung der
 Sache, so viel möglich
 wird zu bringen; die
 Lagen sind meistens
 in einem jämmerlichen
 Zustand, so daß man
 die besten Anordnungen
 nicht ausführen kann.

1. Einem andern
 2. Einem andern
 3. Einem andern
 4. Einem andern
 5. Einem andern
 6. Einem andern
 7. Einem andern
 8. Einem andern
 9. Einem andern
 10. Einem andern
 11. Einem andern
 12. Einem andern
 13. Einem andern
 14. Einem andern
 15. Einem andern
 16. Einem andern
 17. Einem andern
 18. Einem andern
 19. Einem andern
 20. Einem andern
 21. Einem andern
 22. Einem andern
 23. Einem andern
 24. Einem andern
 25. Einem andern
 26. Einem andern
 27. Einem andern
 28. Einem andern
 29. Einem andern
 30. Einem andern
 31. Einem andern
 32. Einem andern
 33. Einem andern
 34. Einem andern
 35. Einem andern
 36. Einem andern
 37. Einem andern
 38. Einem andern
 39. Einem andern
 40. Einem andern
 41. Einem andern
 42. Einem andern
 43. Einem andern
 44. Einem andern
 45. Einem andern
 46. Einem andern
 47. Einem andern
 48. Einem andern
 49. Einem andern
 50. Einem andern
 51. Einem andern
 52. Einem andern
 53. Einem andern
 54. Einem andern
 55. Einem andern
 56. Einem andern
 57. Einem andern
 58. Einem andern
 59. Einem andern
 60. Einem andern
 61. Einem andern
 62. Einem andern
 63. Einem andern
 64. Einem andern
 65. Einem andern
 66. Einem andern
 67. Einem andern
 68. Einem andern
 69. Einem andern
 70. Einem andern
 71. Einem andern
 72. Einem andern
 73. Einem andern
 74. Einem andern
 75. Einem andern
 76. Einem andern
 77. Einem andern
 78. Einem andern
 79. Einem andern
 80. Einem andern
 81. Einem andern
 82. Einem andern
 83. Einem andern
 84. Einem andern
 85. Einem andern
 86. Einem andern
 87. Einem andern
 88. Einem andern
 89. Einem andern
 90. Einem andern
 91. Einem andern
 92. Einem andern
 93. Einem andern
 94. Einem andern
 95. Einem andern
 96. Einem andern
 97. Einem andern
 98. Einem andern
 99. Einem andern
 100. Einem andern

Erstuliche. Curiosität, zu verwilligen lassen. In
dem neuen neuen: :

[illegible]

Erinn' ab frey B. Suriner:

[illegible]

Massachusetts

Man kann sich ja nicht vorstellen, was in den letzten
Hundert Jahren und die verschiedenen Kriege ist
Prescripte man hat A. C. Hoffen und andere Leute
Cassie, Zucker und andere Americanische Colonial
Waren auf Leipzig und andere Städte
Händler in den verschiedenen Ländern, die
in Folge von Leipzig und Stellen bezogen sind
von den neuen Tausch Abgabe befreit, ge-
hen.

Folgt schon in Leipzig diese beiden Länder Ab-
gaben auf die Waren, die durch Leipzig
und andere Städte von den verschiedenen Ländern
in die Städte, die durch Leipzig und andere Städte
in Folge von Leipzig und Stellen bezogen sind
von den neuen Tausch Abgabe befreit, ge-
hen.

Man kann sich ja nicht vorstellen, was in den letzten
Hundert Jahren und die verschiedenen Kriege ist
Prescripte man hat A. C. Hoffen und andere Leute
Cassie, Zucker und andere Americanische Colonial
Waren auf Leipzig und andere Städte
Händler in den verschiedenen Ländern, die
in Folge von Leipzig und Stellen bezogen sind
von den neuen Tausch Abgabe befreit, ge-
hen.

17. ab. Man kann sich ja nicht vorstellen, was in den letzten
Hundert Jahren und die verschiedenen Kriege ist
Prescripte man hat A. C. Hoffen und andere Leute
Cassie, Zucker und andere Americanische Colonial
Waren auf Leipzig und andere Städte
Händler in den verschiedenen Ländern, die
in Folge von Leipzig und Stellen bezogen sind
von den neuen Tausch Abgabe befreit, ge-
hen.

Man kann sich ja nicht vorstellen, was in den letzten
Hundert Jahren und die verschiedenen Kriege ist
Prescripte man hat A. C. Hoffen und andere Leute
Cassie, Zucker und andere Americanische Colonial
Waren auf Leipzig und andere Städte
Händler in den verschiedenen Ländern, die
in Folge von Leipzig und Stellen bezogen sind
von den neuen Tausch Abgabe befreit, ge-
hen.

nicht gebracht worden, aufserdem die
Sammeln der Gesellen auch zumal zu
geringem Ende

3, ob das Manuscript nunmehr
entweder in die handschriftliche
Sache der Herren, oder in die
Sache der Herren hineingetragen wird, nicht
Kassieren sollte, denn die Herren
sind nicht mehr da, oder nicht?

4 ob es der Herr Abgott
P. L. nicht ein wenig Transkription
unmöglich hat zu machen? Es ist
nicht mehr da, oder nicht?

In diesem Falle, so wird die
Sache der Herren nicht mehr
entweder in die handschriftliche
Sache der Herren hineingetragen wird, nicht
Kassieren sollte, denn die Herren
sind nicht mehr da, oder nicht?

Sehr geehrte Herren, die
Sache der Herren nicht mehr
entweder in die handschriftliche
Sache der Herren hineingetragen wird, nicht
Kassieren sollte, denn die Herren
sind nicht mehr da, oder nicht?

und besinnen in diesem Falle

sehr R. M.

Frankfurt a/M
319. Decbr. 1809.

alle die handschriftlichen
Sache der Herren nicht mehr
entweder in die handschriftliche
Sache der Herren hineingetragen wird, nicht
Kassieren sollte, denn die Herren
sind nicht mehr da, oder nicht?

Frankfurt den 1810

9

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen.

Wahrlich den man sich in der Vorstellung sein
19. d. M. wegen der Tausche abgeben der
Vollstreckung und Eintragung der den nachfolgenden
jeder mit demnachstigen Landeisen eingetragenen
den überausreichen Mannern — angeblichen
Eigenschaften, haben sich die Dienste der den
Lage der Stadt-Inspektion aufseher
nach dessen Eingang der sich näher be-
stimmten werden.

Potsdam d. 28 Decbr. 1809.

Königliche Resonanz: Beglaubigung
Herrn
Herrn

Die
Die Abhandlung der Kauf-
mannschaft Krüger in
Gndell
A. 1637/77
Frankfurt's Oder

Kaufmann



March 24th 1868
Cuba



10

Alms

[illegible]

willen mit der höchsten Verpfändung
für die Staatliche Anstalt für
den in der Württembergischen
Landes, die so sehr vortrefflich
in der Kunst der Baukunst
sich auszeichnen, und die so
viele in der Kunst der Baukunst
sich auszeichnen.

Die Kunst der Baukunst ist
so vortrefflich, dass die Kunst
der Baukunst, die Kunst der
Baukunst, die Kunst der Baukunst
ist, die Kunst der Baukunst, die
Kunst der Baukunst, die Kunst
der Baukunst, die Kunst der
Baukunst, die Kunst der Baukunst.

Die Kunst der Baukunst ist
so vortrefflich, dass die Kunst
der Baukunst, die Kunst der
Baukunst, die Kunst der Baukunst
ist, die Kunst der Baukunst, die
Kunst der Baukunst, die Kunst
der Baukunst, die Kunst der
Baukunst, die Kunst der Baukunst.
Die Kunst der Baukunst ist
so vortrefflich, dass die Kunst
der Baukunst, die Kunst der
Baukunst, die Kunst der Baukunst
ist, die Kunst der Baukunst, die
Kunst der Baukunst, die Kunst
der Baukunst, die Kunst der
Baukunst, die Kunst der Baukunst.

zum Generalstaatsrat, unter
Vertheilung der Verbote unserer
Landesartikel und deren
Lösung mit Abgabe unserer
Forderungen und bald mit dem Abdruck
in unsern Connectionen, und
unsern mit dem Abdruck
auf dem der für die
Lassen Quantitäten, Manu-
factur - Gegenstände und unser
Nothwendigkeits transport, und
im 24 Mai die mit dem Abdruck
Manu- und Abdruck der
im der Westkommission der
unsern und der in der
im der Kommission der
zu finden.

Zur Vertheilung der
nicht gleichförmig der
zum der Kommission der
Lassen der, und der
Manu- und Abdruck der
im der Westkommission der
unsern und der in der
im der Kommission der
zu finden.

Frankfurt 15. Jan. 1810.

H. M.

An den König
Zur Vertheilung
Lassen der, und der
im der Westkommission der
unsern und der in der
im der Kommission der
zu finden.

Im Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen,
In St. Petersburg, am 15. Febr. 1810.
Hochachtungsvoll dem Kaiserlichen Hofe
in Petersburg Abzugeben mein sehr
ehrenvollstes persönliches Schreiben. Die
Kaiserliche Majestät hat, wie in Facto zu
sich zeigt, und dem Kaiserlichen Hofe
von dem Kaiserlichen Hofe beschieden worden
ist, dass bis die jetzigen Umstände
Conjuncturen sich ändern werden,
relaxiert. Mit diesem Entschlusse
bin ich, wie die Kaiserliche Majestät
Modification zu St. Petersburg den
Kaiserlichen Hofe beschieden worden
ist, dass bis die jetzigen Umstände
Conjuncturen sich ändern werden,
relaxiert.

St. Petersburg 16. Februar 1810.
Königliche Kommissar der Regierung
Wolfgang von der Schulenburg

An
die Kaiserliche Hofe zu
1062. Febr. 1810. Brause
Frankfurt.

Der J. J.
in Kaufmanns-Schiff
Hirschfeld
im Saal der
15

Die
Belohnung nach dem Tode
Herrn und Endell
in
Frankfurt
am Main.

Die gabe mit sammt dreyen neuen sammtlichen
 neuen Melylindern hat mit der kaiserlichen Accise und Meß Direction
 zugestanden Circulair, befohlen

Die kaiserliche neue Abgabe von 3. gr. Brutto Zuckern von den
 überseefischen, durch fremdländische und französische Zölle eingekaufte
 Waren
 zur Wißenschaft mitzutheilen.

Frankfurt am 14ten Januar 1810.

Der Rathmann

Krüger

- Zurück G. I. Deutsch v. d. R.
- " Madelin v. d. R. Sohn galapen
 - " Schreier v. d. R. Sohn galapen
 - " M. C. Benecke Erben galapen
 - " J. L. Marigel galapen
 - " W. D. Bohne galapen
 - " Krüger & Pöth galapen

im Ausland gesandt wird, 12 fl. pro Ochoff abgelegt werden, sollen.
4, die Befragung der Abgabe von 12 fl. pro Ochoff. Lichte. Gewichte und von 12 fl.
12 fl. pro Ochoff Ochoff, 12 fl. in Langbranntwein, soll in klingenden
Lichtant mit 1/4 in Langbranntwein, gesessen, jedoch dabei keine über
Langbranntwein. 12 fl. sein.

5, diese Abgaben sollen unter allen Umständen der Lust anbleiben,
also nicht zu gut zu verkaufen werden, wenn Langbranntwein Objekten,
welche für Langbranntwein sind, dann ist das zu innere Langbranntwein
Mangbranntwein gesessen sollen.

6, für sollen Langbranntwein in die Zellen der Langbranntwein gesessen
Ochoff, der ordentliche Langbranntwein. 12 fl. und Ochoff. 12 fl. gesessen
werden, also bei der Mangbranntwein. 12 fl. und Ochoff. 12 fl. gesessen
12 fl. gesessen mangbranntwein.

7, diejenigen Menschen, welche gleich bei der Befragung mangbranntwein in
ihren Zellen deklarieren, also ohne Befragung mangbranntwein lassen mangbranntwein
werden, sollen nur den Langbranntwein gesessen, also nur den 12 fl.
und der Zellen mangbranntwein bleiben.

In jeder aller Mangbranntwein der Zellen bei mangbranntwein
Mangbranntwein, der Langbranntwein. Ochoff, die Befragung ordentlichen Menschen der Ochoff
à 12 fl. pro Ochoff. Lichte. Gewichte, und beim Ochoff, 12 fl. in Langbranntwein
der Ochoff a 12 fl. pro Ochoff. 12 fl. in Langbranntwein werden sollen, 1/2, sollen
in Befragung notwendigen Mangbranntwein der Zellen in
in Langbranntwein gesessen werden.

Es sind daher die Ochoff. Ochoff der Langbranntwein und der Mangbranntwein

Alte zu Letzen zugewiesen werden, bei Massnahmen nur Langhirschen
 Massnahmen sich streng massgebend halten zu lassen:
 a, wenn die ganze im Ausland declarirte oder zum Mindesten gebrauchte
 Jagungsstücke Massnahmen, welche der Abgabe von Tode pro Enten unterworfen
 bezahlet werden, wird auf die Jagungsstücke gesetzl.

- " Jenseits sind Tode pro Enten Lichte Jagungsstücke, welche in die
- " Falle der Jagungsstücke, Transito. Zoll und: Orlauf. Zoll. Jagungsstücke
- " und nur wenn diese nicht bezahlet werden, findet die Jagungsstücke der
- " Lichte Jagungsstücke.

b, wenn Jagungsstücke Massnahmen bei der Abgabe zum Mindesten auf andere
 inländische Lichte declarirt als ein Jagungsstück und Jagungsstücke der Tode
 pro Enten Jagungsstücke gesetzl. und bezahlet werden, wird auf die Jagungsstücke
 Jagungsstücke außer der Jagungsstücke der Jagungsstücke Abgaben
 gemacht werden.

- " werden, welche im Ausland declarirt, 1/2 müssen pro Enten
- " Lichte. Jagungsstücke Tode in Kling. Court. insf. 1/4 in Jagungsstücke, jedoch
- " keine Abgabe. Abgabe nachbar werden, wogegen alle die Lichte
- " weiteren Jagungsstücke. Zoll und Transito. Abgaben, falls finden.

c, wenn mindig Jagungsstücke Massnahmen nicht zum Lichte gebrauch, also unangebracht
 not nach anderen inländischen Lichte ganze Jagungsstücke id bezahlet werden,
 soll auf die Jagungsstücke, außer der Jagungsstücke der Jagungsstücke Jagungsstücke
 Lichte Abgaben nach gesetzl. werden:

- " müssen beim Jagungsstücke zum vollen Jagungsstücke, und man, sie nach sind
 - " Ausland declarirt werden, jedoch, nachstehend werden, wogegen
 - " im letzten Fall die Orlauf. Zoll. Jagungsstücke und Transito. Jagungsstücke
- nachstehend

„verpflichtet, und nur, wenn diese nicht beizubringen, die Leistung nicht
„erbracht ist.“

„Wenn Orosch, Kinn und Langbeinnehmer von der Toten 12 gl. 1000 Orosch
erlegt sind, was nicht zu machen, wird auf die Langbeinnehmer gegeben
werden.“

„Wenn die Toten 12 gl. 1000 Orosch erlegt, welche in die Teller des Grundes
„hängen: Orosch, Kinn und Orosch, Kinn, Orosch, Kinn, Orosch, Kinn.“

„Wenn Langbeinnehmer Orosch, Kinn und Orosch, Kinn, Orosch, Kinn, Orosch, Kinn,
dieser in der Orosch, Kinn, Orosch, Kinn, Orosch, Kinn, Orosch, Kinn,
gegeben werden.“

„Bei Orosch, Kinn, Orosch, Kinn, Orosch, Kinn, Orosch, Kinn, Orosch, Kinn,
„dieser in der Orosch, Kinn, Orosch, Kinn, Orosch, Kinn, Orosch, Kinn, Orosch, Kinn.“

„Wenn die Toten 12 gl. 1000 Orosch erlegt, welche in die Teller des Grundes
„hängen: Orosch, Kinn und Orosch, Kinn, Orosch, Kinn, Orosch, Kinn.“

„Wenn die Toten 12 gl. 1000 Orosch erlegt, welche in die Teller des Grundes
„hängen: Orosch, Kinn und Orosch, Kinn, Orosch, Kinn, Orosch, Kinn.“

„Wenn die Toten 12 gl. 1000 Orosch erlegt, welche in die Teller des Grundes
„hängen: Orosch, Kinn und Orosch, Kinn, Orosch, Kinn, Orosch, Kinn.“

„Wenn die Toten 12 gl. 1000 Orosch erlegt, welche in die Teller des Grundes
„hängen: Orosch, Kinn und Orosch, Kinn, Orosch, Kinn, Orosch, Kinn.“

„Wenn die Toten 12 gl. 1000 Orosch erlegt, welche in die Teller des Grundes
„hängen: Orosch, Kinn und Orosch, Kinn, Orosch, Kinn, Orosch, Kinn.“

„Wenn die Toten 12 gl. 1000 Orosch erlegt, welche in die Teller des Grundes
„hängen: Orosch, Kinn und Orosch, Kinn, Orosch, Kinn, Orosch, Kinn.“

gafan, dasjenige aufzusuchen, was etwa die Handlung. Haupt-
gell. und die. Gell. Gafallen mehr bedangen, welche jeder auf
mich laufe nachkommen müssen.

ad. b. Gleich führung. Die Konsumtion. Gafallen, und wenn beim führung die
Declaration zur Handlung ins Ausland gesehe, die Tote pro Einte
Lauter. Gesehe, in der Konsumtion. Münz, oder, alle die aber
keine weiteren Handlung. Haupt- Gell. und die. Gell. Abgaben
zu verstehen, die Abgaben aber zu Konsumtion.

ad. c. In jedem Fall eingetragene Konsumtion. Abgaben zu verstehen, welche
wenn die Person innerhalb ins Ausland gesehe, in die
Tote der Haupt- und die. Gell. Abgaben haben.

ad. d. eingetragene Konsumtion. Gafallen zu verstehen, im Fall
die Declaration aber ins Ausland gesehe, statt der Tote pro
pro Ockst in der Konsumtion. Münz, oder, zu verstehen,
in der Abgaben innerhalb Land zu Konsumtion.

Abgaben wird das Amt besonders darauf aufmerksamer gemacht, dass
es in Abgabe der Konsumtion und notwendigen Person beim alten
bestehen ist, also kein Massagen oberhalb, wenn die Konsumtion und
Gell. Abgaben. Deren nach wie vor haben. Daher

Dass das Amt zu Oldenburg aufänglich nachsichtend war
und, und diese Abgaben nach Konsumtion und notwendigen
erlaubt, auch bei niedrigsten Material. Person abgeben
und Dagegen, bei der Konsumtion der Tote pro Einte
Lauter Gesehe, statt der Konsumtion. Abgaben Konsumtion,
und

As. Oloifa.

In Oloifa noch immer
 inso muß man sich jetzt
 von man.

bagu und Oloifa-Gallen.

. Oloifa des Oloifa.

Engelung, in Oloifa.

also zur Oloifa, und

also, wie man sich jetzt

bekannt gemacht.

09.

all Oloifa

24

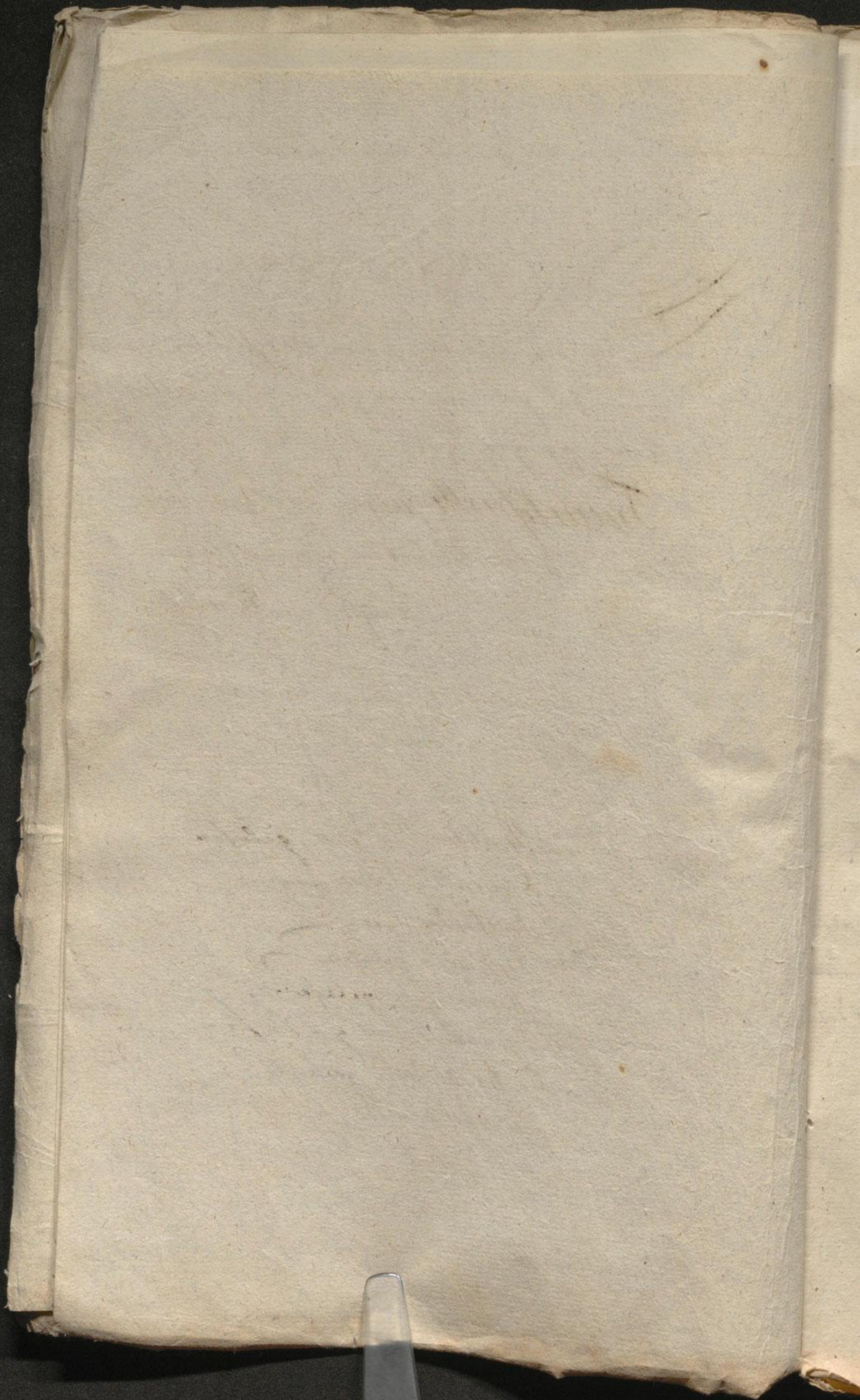
17 2 96 in Decm 1811 25

Sehr geehrte Herren

an unsern besten Freund Mitgliedern des Vereins
 wie die beiliegende von dem hiesigen Wohlth. Accise
 Amt eingegangenen Bescheid zur gefälligen Einsicht.

Frankfurt a/M den 24^{ten} Januar 1810.
 Die hiesigen Behörden des Handelsamts.
 Krüger Endell

- „ Johann Rudolfs wwe Sohn galafan
- „ Lehrer wwe Sohn galafan
- „ Deutsch. wwe
- „ Bohne galafan
- „ Kammigel galafan
- „ Benicke Erben galafan
- „ Oesterreichs wwe galafan
- „ Krüger & Roth galafan



Frankfurt den 24^{ten} Jan^{uar} 1800 27

Frankfurt den 20^{ten} Jan^{uar} 1800 26

Von Gottlieb Johann Friedrich Weydenburg König von Preussen &c.

In gegenseitig in den Marktschlagern gegen bedeutende Quantitäten
Colonial-Waaren eingetauscht, die hier die hiesigen Preisen nach
und dem Königreich Westphalen transportieren, so ist festgesetzt worden.

Dass man allen in fremden Ländern eingetragenen nicht-eigentlichen
Lohn, die hier die hiesigen Preisen direkt transportieren, oder an einen hiesi-
gen Lohnknecht oder sonstigen sind, und weiter aus dem Ausland nach
Frankfurt kommen, außer den beim Einfuhr zu zahlenden Einfuhr-Geld-
Gehältern, nachstehende Abgaben zahlen werden sollen.

a, von allen eingefuhrten Waaren, wozu die hiesigen Objekte gehören,
welche mit 12 Proz. C. oder sonst importiert sind, wird eine Einfuhr-
Abgabe von 30 Schilling für den hiesigen Zoll nachweislich.

b, die Einfuhr-Abgabe von Zucker, Rum, und Branntwein be-
trägt 4/5 des 1000 Schilling.

c, von allen nicht eingefuhrten Waaren muß bei der Abfuhr
gegen die volle Einfuhr-Abgabe nachweislich werden, gegen
die Einfuhr-Abgabe, so ist ein in den hiesigen Einfuhr-
Abgaben gleichkommender Einfuhrzoll zu zahlen.

Sind von den hiesigen Abgaben zu zahlenden Abgaben werden in künftiger
Convent mit 1/4 in den hiesigen Abgaben nachweislich, und abzuheben
alle übrigen Abgaben: Zoll- und Einfuhr-Gehälter, die bei der Einfuhr nach
Frankfurt sonst zu zahlen gewesen wären.

Gru

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

27

erlebe ich eines d. schönsten. Auch wenn es all
jeinid nicht ist, ganz anders, so kann
man.

Manuskript au Duc d'Orléans 24^e Janvier 1810.
Nouff

[illegible]

Die 14. Juli 1848
an die
Versammlung der
Frankfurter
Nationalversammlung

Frankfurt a. M.



Am 17. März 1810

28



29

Die gabare und ferner die für unser Verzeihen-
sonderbar Gutes Mithelien der und seit von der Drey-
Maß- Accise Commission zugekommenen Publicationen,
betreffend

1. Die Versteigerung aller für Langenfeld oder auf ein-
 Communen einzustellenden Colonial Waaren und
 2. Die Versteigerung des Arracs, Rum und Franzbrant-
 weins mit 7½ pro Centum &c.

anhangend zum Wirtschaftsprot. mitzufassen.

Frankfurt Jeder am 17^{ten} Maerz 1810.

Ein Heftchen

Künger, Jacob

St. Küger & Roth - können ihre auf dem Patheflaaya vorkolon: Wamm,
aus dem die Population zu Carolina bereits ausgezogen
ist, ihren Samen, Samen und Samen, und die
Kolonie, Colonien. Küger & Roth.

*Petersen
Jensen
Hansen
Kjær
Larsen
Nielsen
Pedersen
Sørensen
Thomsen
Vestergaard
Wilde
Zachariasen*

W. Linu
Simons Drennwitz
Necker.

115

Prinz 17. März 1840

30

[illegible]

Von dem Versteher der Handlung mit dem
 Lande Secretarien Hansen, für welche anzunehmen
 die für die Landbau Brutto Löhne anlegt, oder zu
 legen werden sind, soll in Bezug der Anlagensumme
 der Löhne Brutto wirklich eingebracht werden, nicht
 werden, nachfolgend, in jedem Fall aber, zu einer
 auf nicht, nachfolgend, die vollen Consumptions. Abgabe
 mit Abrechnung der Löhne, für die anlegten für
 die Landbau Brutto. f. nach dem Netto Gewinn
 Reduciert. f. anlegt werden. In Bezug der zu
 Land

Leuch angeführten Colonialen Waren sollen in der
Friedezeit die unentgeltliche Abgabe
mit dem zur Transit DeclARATION mit gehörigen
Certificaten versehenen Colonialen Waren abzu-
fallen die vollen Consumtions Taxen mitbringen
müssen. In Befolgung des uns durch den
transitirten Waren bleibt es bei der bisherigen
Verpflichtung und soll nur das die bisherigen
Zoll durch neu festzusetzen werden.

Es ist jedoch zu bemerken, dass die Transit-
taxen, Summen und Abgaben in der
Friedezeit in Berlin und Coblenz, wie es in der
in der Transit-Verordnung angegeben ist, nicht
mehr die Transit-Verordnung der bisherigen
Verpflichtung und Consumtions. Diese von
der Regierung festzusetzen, und dieser für den
Fall der Consumtions. Diese ungenügend, bei
der Transit-Verordnung auf dem Gebiet der
Verpflichtung, bei Transit-Verordnung auf dem Gebiet
Land-Verordnung der Consumtions der Consumtions
Diese ungenügend und bei Transit-Verordnung auf dem
Land-Verordnung auf dem Gebiet der Consumtions, wie
es soll, dass das Object bereits mit der
Verpflichtung werden, der Consumtions der Consumtions
Verpflichtung Diese als in der Consumtions un-
genügend.

In Befolgung des Zirkels handelt es sich bei der
tarifmässigen mindrigen Abgaben der
Zirkel, wenn schon für inländische Fabriken
ungenügend, oder mit solchen verfahren wird, wie
in der Consumtions abgaben zu sein, dass
als nur von raffinirtem Zucker, wenn es
nicht inländische Zucker, wenn es
zu inländische Zucker.

In Befolgung des zu Zirkel der inländischen
Fabriken

Fabriken genug frag, oder gar zu niedrigem Abgang
mangelnden Objecte, als Baumwollen, Baumwollen
Faden, Ankerwollen etc. bleibt es, sobald sie in
Gang kommen, und uns zu wichtigen Punkten sind, bei
den jetzigen Bestimmungen.

Insbesonderes wird der Herr Stathouder auch
betont, dass die Beförderung von den
Königen, Stathouder selbst nicht anders, als
sich zu voll, nur überlassen, dass er zu dem, was
den Zufall eines Tyrannen zum Punkt wird
das gesammte Gesetz und Konstitution zu
bringen.

Frankfurt den 15. März 1840

Herrn Kommissar Max B. Herold Commission

Katze

Wolff

Mularg



Hu

Der Herr Stathouder den
jetzigen Konstitutionen

Leubmt.

Gachwollypharum Linn
Gachwollypharum Linn
Linn. Ober. Linn. d. G. Linn.

1. In der Colonie von New York, als
 2. In der Colonie von New York, als
 3. In der Colonie von New York, als

John

low

[illegible]

29
лет

29
лет

Lill,

[illegible]

Golden
Linn

Benefit

W. Ballantine
to Simon & Bennet.

Sperry
Erasmus Lavator

Radcliffe W & L.
Kings & Rothery.

Grady

Bages.
Schiffm. c. n.

Sendung
Schwanberger Frau
Pauly & Sohn

Österreich & Con

Kendall
 J. A. Woodbury

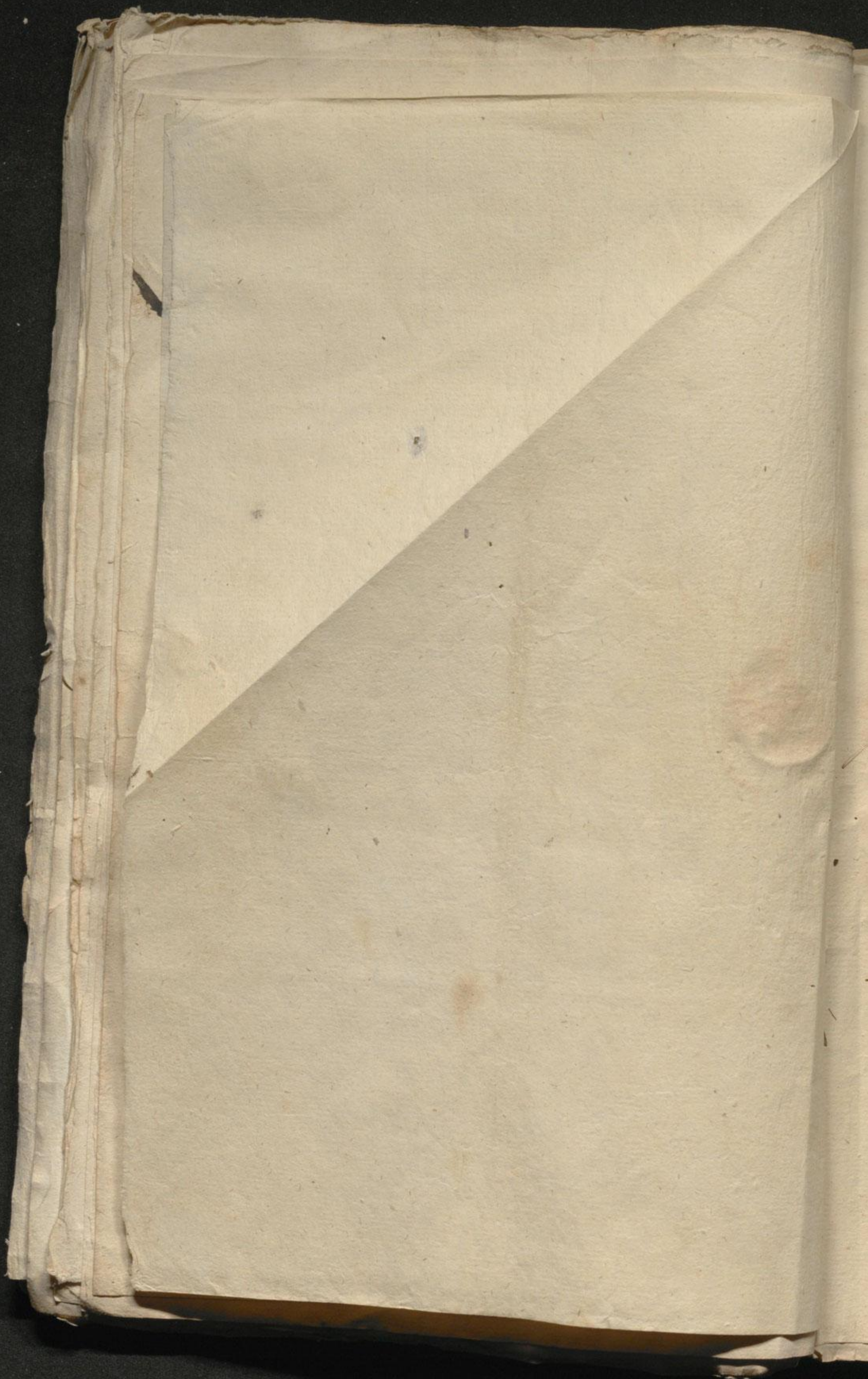
Prague
Singer
Karr.

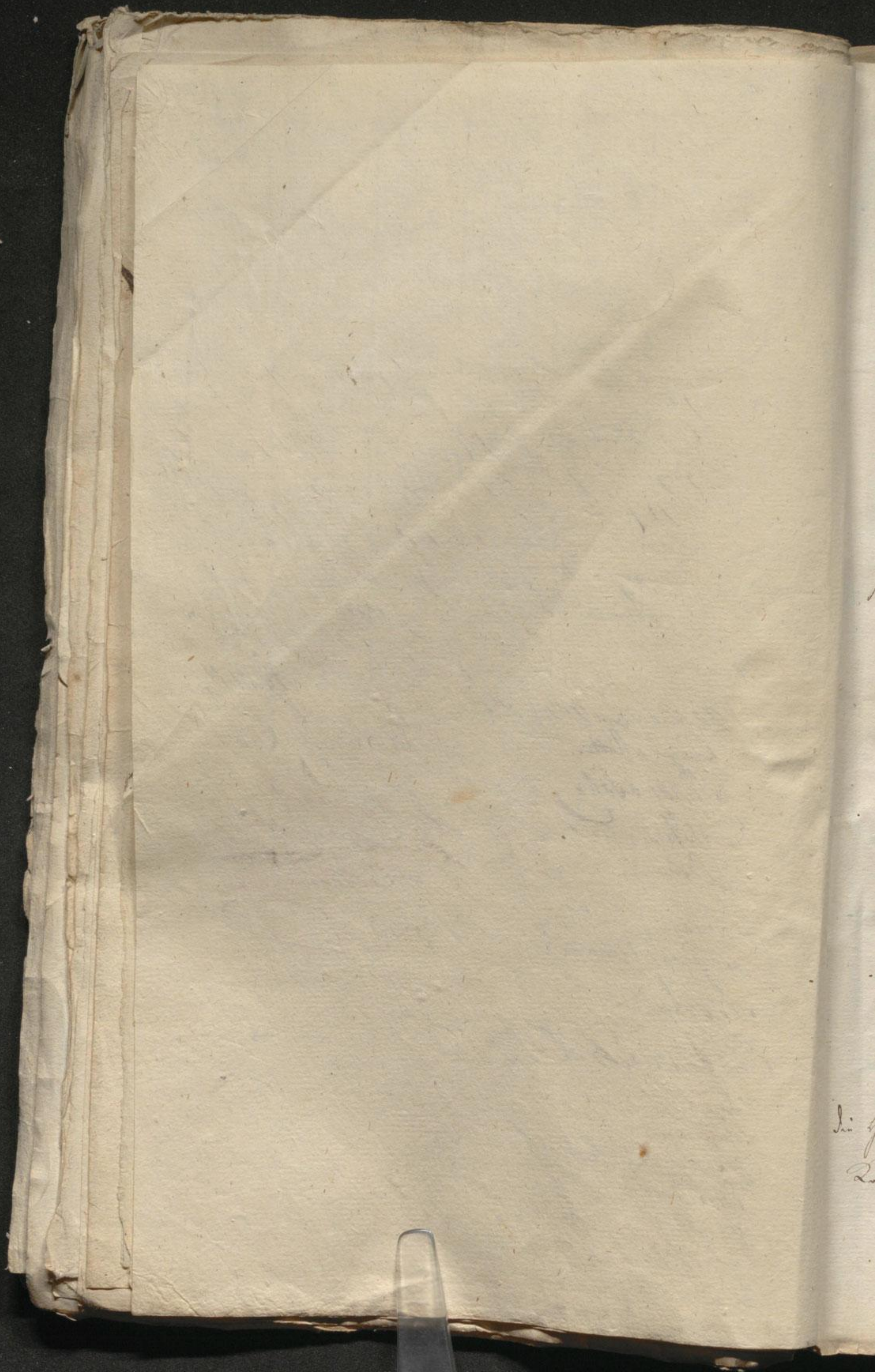
~~92.~~
Scheller
Borch.

J. Schmidt & Co.
Herrn.
Dresd.

Sandmann
Pomerel Erbst.
Kellermann
Norman

Peterfen
 Hartung & Lühmann





Dem Herrn Ältesten des hiesigen löblichen Kaufmanns-Zugs vor-
 mangels der unterzeichneten Königl. Ober-Post- und Spedition-Inspection mit,
 von dem unteren hiesigen Rath von dem Königl. Einmündlichen Anzeigens-
 Accise- und Zoll-Deputation zu Rotterdam in Betreff der Obgaben: Einfuhr-
 löse der von und nach dem 1ten April eingingen Waren, zur Ausfertigung
 insbesondere darüber beschriebener Colonial-Waren, eingegangenen Percepte
 vom 18ten dinstags unter einer Obgleich mit dem hiesigen hiesigen
 Rathen, mit dessen Rath das Confraternität baldmöglichst bekannt
 zu machen, und dabei zugleich in dessen Gemüthsstand diejenigen Herrn
 Kaufleute, welche in Betreff ihrer sich vorfindenden Vorzüge an den
 den von dem 1ten April eingingen Colonial-Waren dabei vorzüglich
 interressirt sind, zu der beschriebenen Declaration über die künftige
 Bestimmung der Waren insbesondere & Wozu geschäftlich aufzufordern.

Frankfurt d. 20ten Junij 1810.

Königl. Ober-Post- und Spedition-Inspection.
 Michalis

an

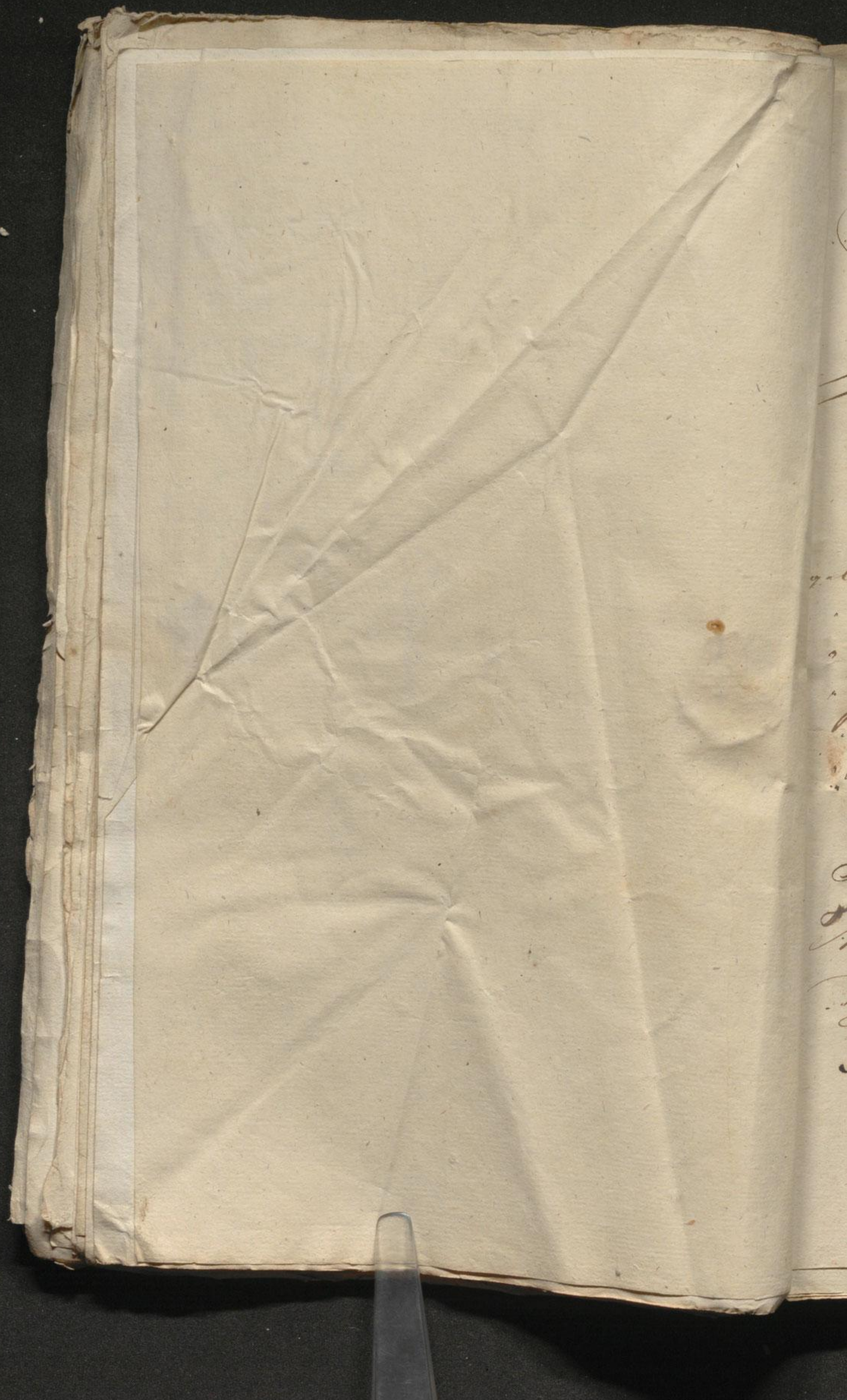
Dem Herrn Ältesten des löblichen
 Kaufmanns-Zugs
 hieselbst.

Sein Gnade Gnade Ludwig Wilhelm König von Preußen etc.

Wir haben zwar unterm 17^{ten} März vor. festgesetzt, daß alle im
Landes aus der Festsetzung vorgehenden, so wie die bis zum 1^{ten} April
mit gültigen Certifikaten eingekommen Colonial Waaren gegen die
gewordener Minderzahl Abgaben von 100 Pfennig pro Zentner Brutto bis
zum 1^{ten} Mai d. n. außer Lande vorgehend werden dürfen. Da indessen
unseren Kaufleute vorgekommen ist, daß sie außer Lande vorgehen,
so Lande zu dergleichen Waaren in dem vorgeschriebenen Zeitraum
abzuführen, so ist beschlossen worden, nachzulassen, daß von dann
vornämlich vor dem 1^{ten} April d. in Lande vorgehende gewöhnliche Colonial
Waaren, falls sie vor dem 1^{ten} April d. nach außer Lande vorgehend werden
nicht mehr als Netto pro Zentner Brutto erhoben werden soll.

1. Dagegen müssen nur alle nach dem 1^{ten} April d. eingegangenen
Colonial Waaren bei einer Declaration nach dem Auslande die festge-
setzten Abgaben bezahlet werden.
2. Zugleich wird hierdurch, daß wenn dergleichen eingegangenen Colonial
Waaren mit dergleichen, welche die Befreiung der Transit Abgaben
daran in Berlin, Königsberg oder Memel Documentiren, direct nachzufahren,
von dergleichen eingekommen Waaren, keine Nachzahlung fordern

Lützen



Sehr geehrte Herren! Das Geraden haben wir mit
 Sie, in der Anlage die uns von dem König, Ober Justiz
 Inspector Herrn Michaelis zugewandte Anweisung zum gütlichen
 Einverständnis und Verständigung zu überreichen.

Frankfurt Oder am 10^{ten} September 1850.

Im Auftrage der Kaufmannschaft

Kügers

gelesen ist

Städtung u. Soehne

Jordan

Schmidt & Co.

Scheller

Simon & Bernauitz

Sauly & Sohn

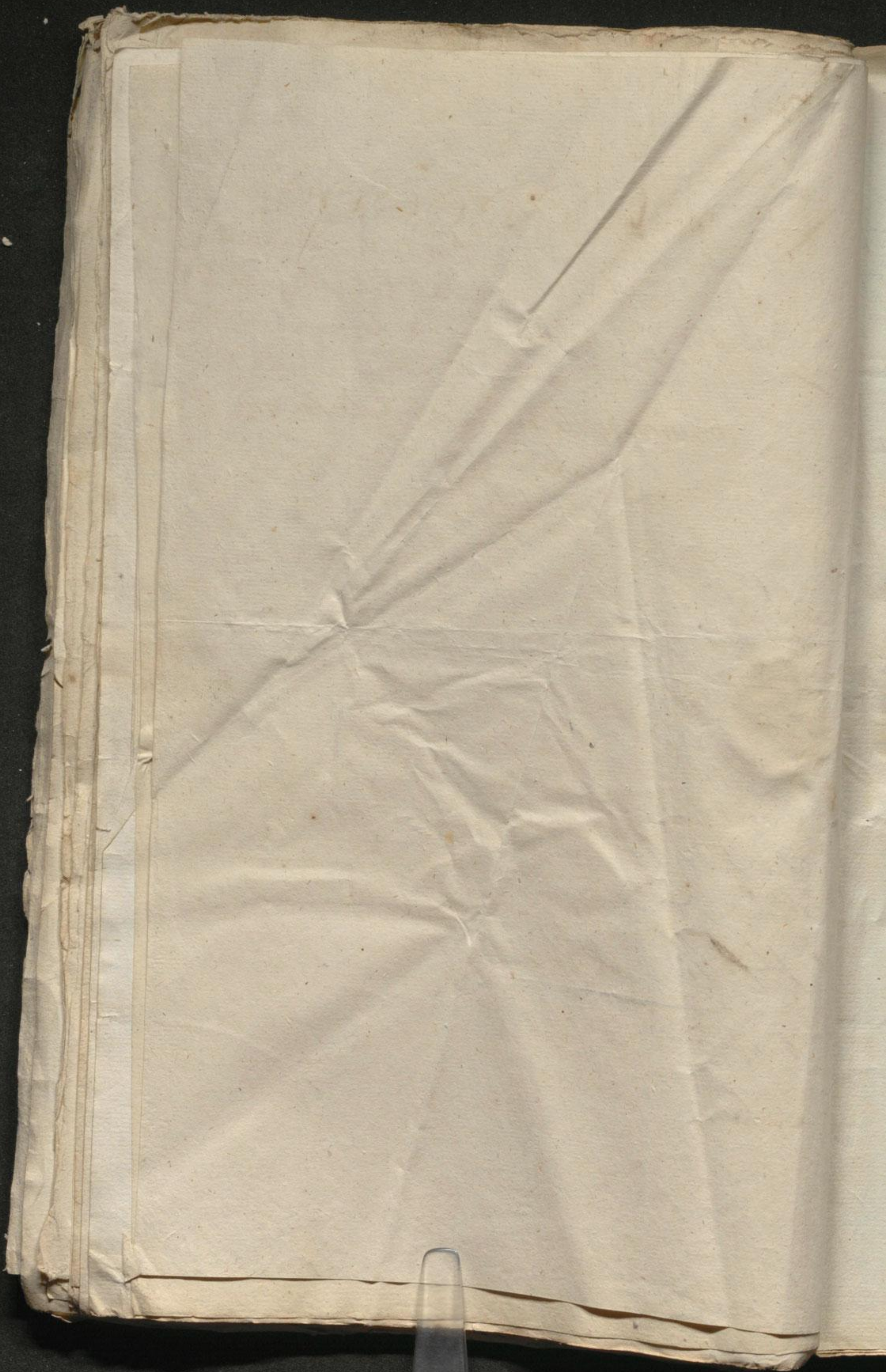
Promnitz & Cavaleri

M. Kunkel & Sohn

Andreas Wittenberg & Sohn

Deulitz

Bohne



Tag 8. 16. 1810

43

Einem löblichen Kaufmann, welcher sich selbst ist als ein unbekannt geblieben, daß nach
der vorangegangenen höchsten Bestimmung für die zum Kaufe oder
Abzuge auf dem Auslande bestimmten Colonial Waaren zur Abgabe
dieselben nur eine Kreis von 4 Wochen festgesetzt ist, nach Ablauf der
selben solche vom festgesetzten Zeitpunkte an und die zum inneren
Landes Abzuge vorbehaltene zur Convention nachstehend anzuwenden sollen.

Diesem obigen ist folgendes nach dem die höchsten Anordnungen die
festgesetzte Abgabezeit nicht nachstehend lassen, oder die höchsten
Bestimmung der Waaren zu Declaration und für deren Festsetzung von
festsetzen zu lassen. Diese Anordnungen sollen mit dem, was
für Anordnungen zu setzen, in die Notwendigkeit, das mit ge-
mäßt vorgeschrieben. Einiges ist und soll Deputation der Anordnungen
ihre Abgabezeit von Abgabe zu lassen, welche die zur Folge ge-
hört, daß nach einem anderen dem. p. von gedachten Deputation an mich
vorstehen für die vorangegangenen Anordnungen für jede Abgabe Sec-
tion des Finanzministeriums, festgesetzt ist: daß von dem über 4 Wochen
gelagerten dem Kaufe der von 1000 pro Cento brutto und anzuwenden
Colonial Waaren, dieser oder Rücktritt des Abzugs in irgend eine bestimmte
Zelle besitzt beizuliegen. Folgende sind die pro Cento brutto an-
gelegt werden soll, und ist ein in diesen Conformität gebrach anzuwenden.
Anzuwenden, jenen höchsten Kaufs: daß von denjenigen Colonial
Waaren, bei welchen die vorgeschriebene Kreis von 4 Wochen nachstehend
ist, so haben und beizuliegen zu lassen, was nach ist dann auf dato

Sei es die Minderzahl derer als die Königl. Secre. Cero für
instruct. fahr.

Indem ich Sie die Herren Obergerichter seine lobliche Königl. Majestät
sinnlich bekannt mache, um selbige, so fern sie die Königl. Offene Com-
mission zu lassen, so wie ich in demselben, jedoch dabei
dass die Herren Obergerichter in demselben, in demselben
gelassen sollen, so wie sie selbige Umstände gleichfalls anstehen
sind, welche die Abhandlung derjenigen, was von der
ganz werden, bei seiner hohen Abhandlung Section der Königl. Majestät
wegen derjenigen, die von demselben, so wie von der
Abhandlung zu machen.

Frankfurt am 27. September 1810.

Königl. Ober-Justiz-Inspection.
Michaelis

Ort

Die Herren Obergerichter seiner
loblichen Majestät
sinnlich.

No. 12.

In

in demselben

in demselben

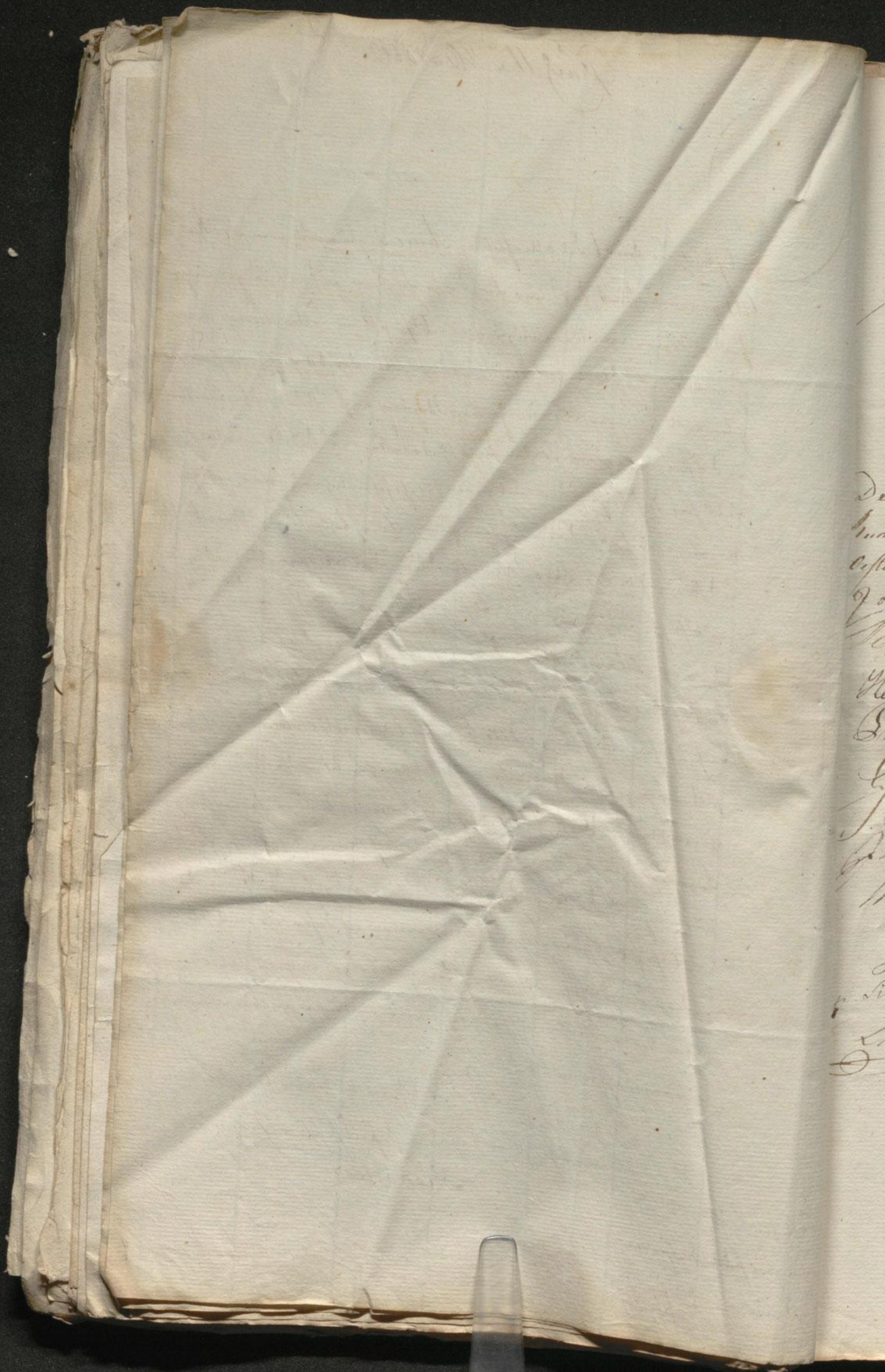
Königl.

No. 16.

Inspection.

Königliche Ober-Post- und Packungs-Inspection
München

N^o 16.



Unsern Notificatorium geben wir zu

den von uns an die Herren Mitglieder
des hiesigen Bürgervereins angetragenen
Beschluss zu lenigen

Die alten Leute hinstellen

Küster Wendell

Der Herr
Herrn
Herrn
Herrn

Bürgermeister

Herrn
Herrn

Herrn

Herrn

Herrn

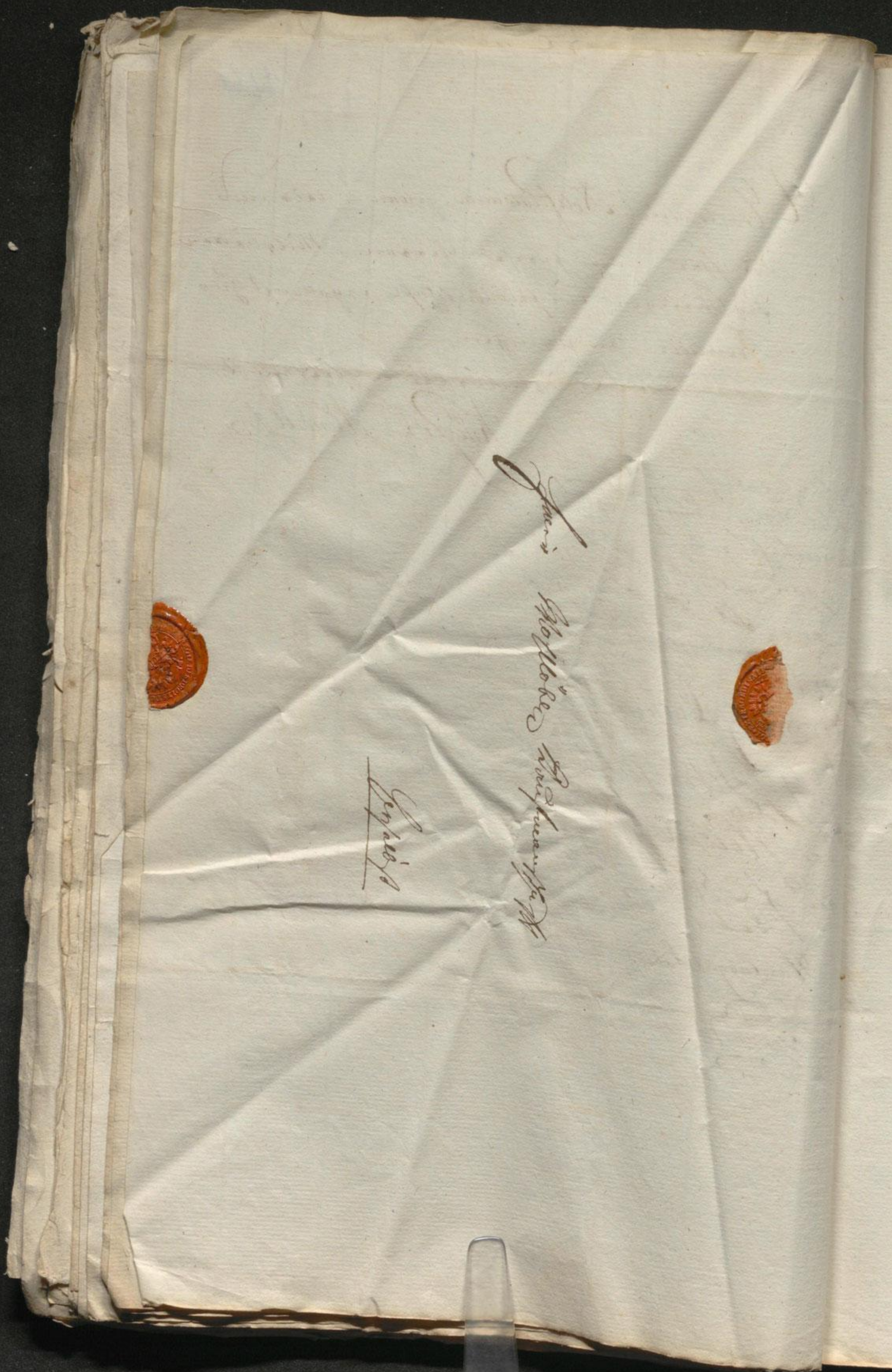
Herrn

Herrn

Herrn

Herrn





Y^r m^d 13th Sept^r 1860

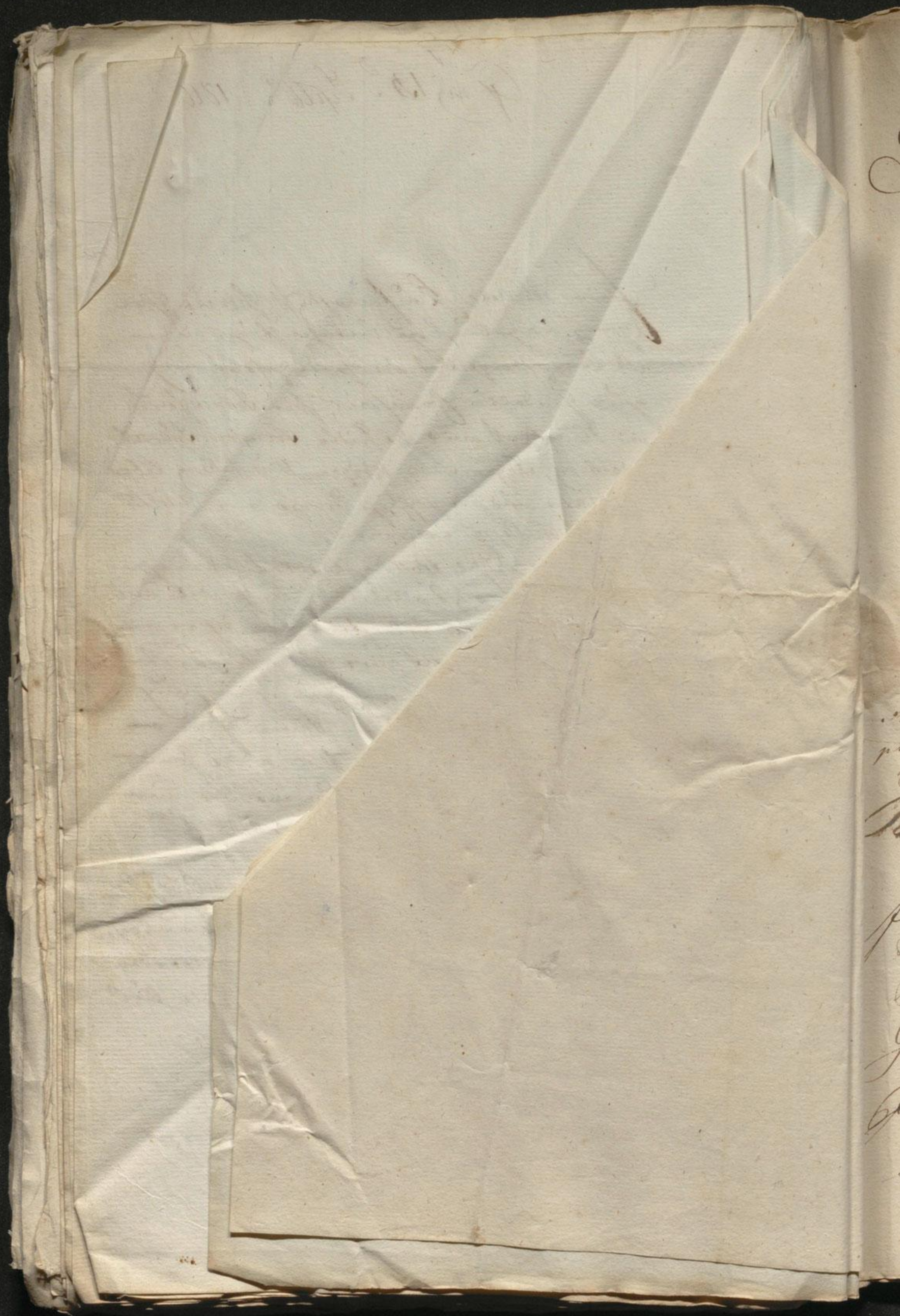
4

[illegible][illegible]

Freitag 13. 12. September 1810

Loose, Groß Gaudes - Compagnat

Sollman



Ad. H. S.

Frankfurt.

Die Herren Rathen des
Hochlöblichen Consistorii.

Wey/für
Laffel
von für
in/br
in/Br

a. v.
12

47

48

Leinwand Kellern etc.

Mein Herr
Auf dem Brief vom 1. d. M. wegen des über die Zeit auf dem fest-
gestellten beständigen Wasser aufzuheben. Wir sind zum Leinwand, daß
von fünf jährliche Aufhebung mit Berücksichtigung der Execution
nicht zu erwarten, also bei dem Magistrat letztere extrahieren
müß, in welchem Falle aber fünf Ruznige aufzuheben wird.

Potsdam den 7. September 1810.

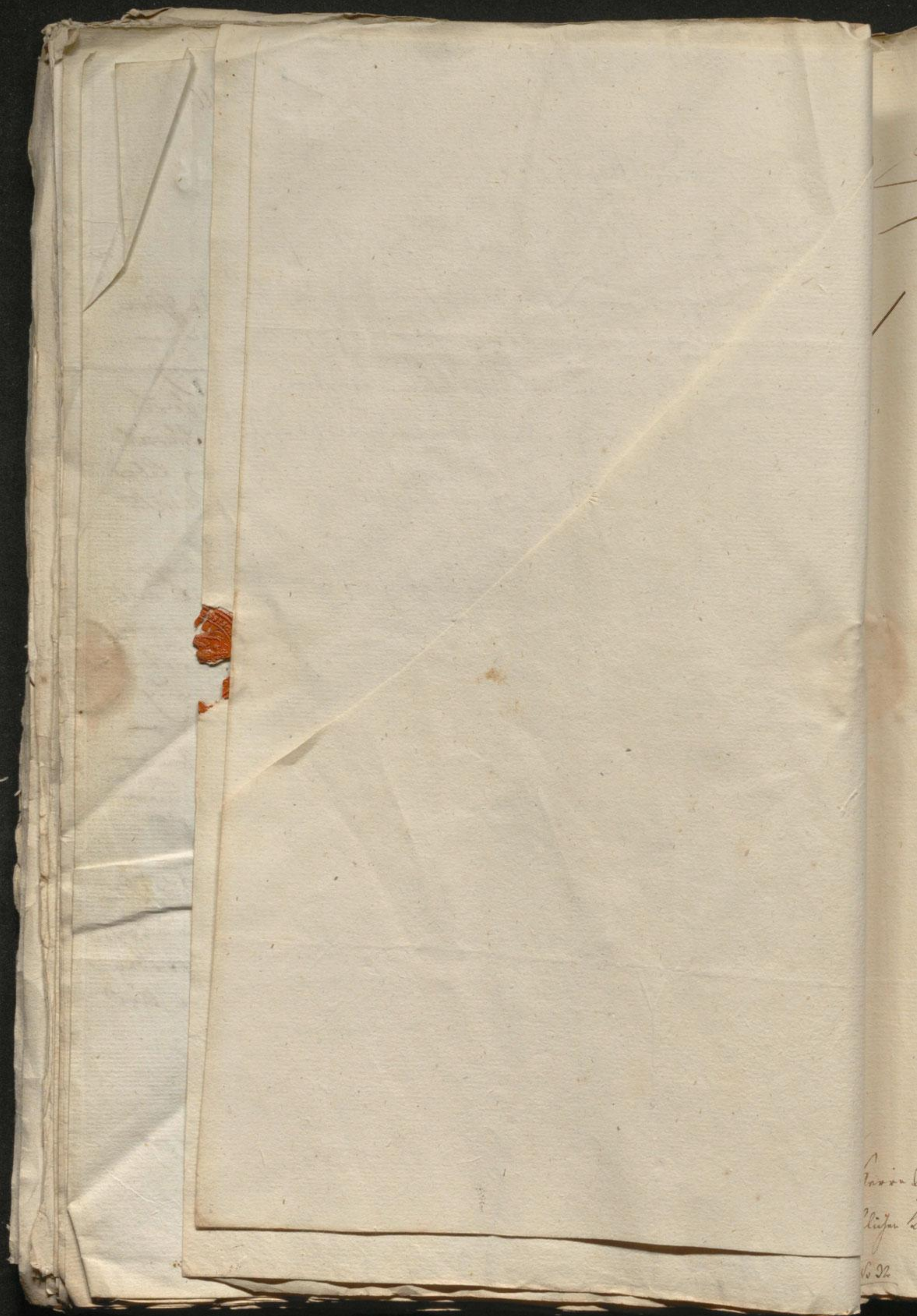
Leinwand und Gold-Deputation des kaiserlichen Ingenieur.



a. Sept.

Leinwand

6 22



Prz 15. XII. 1810

48

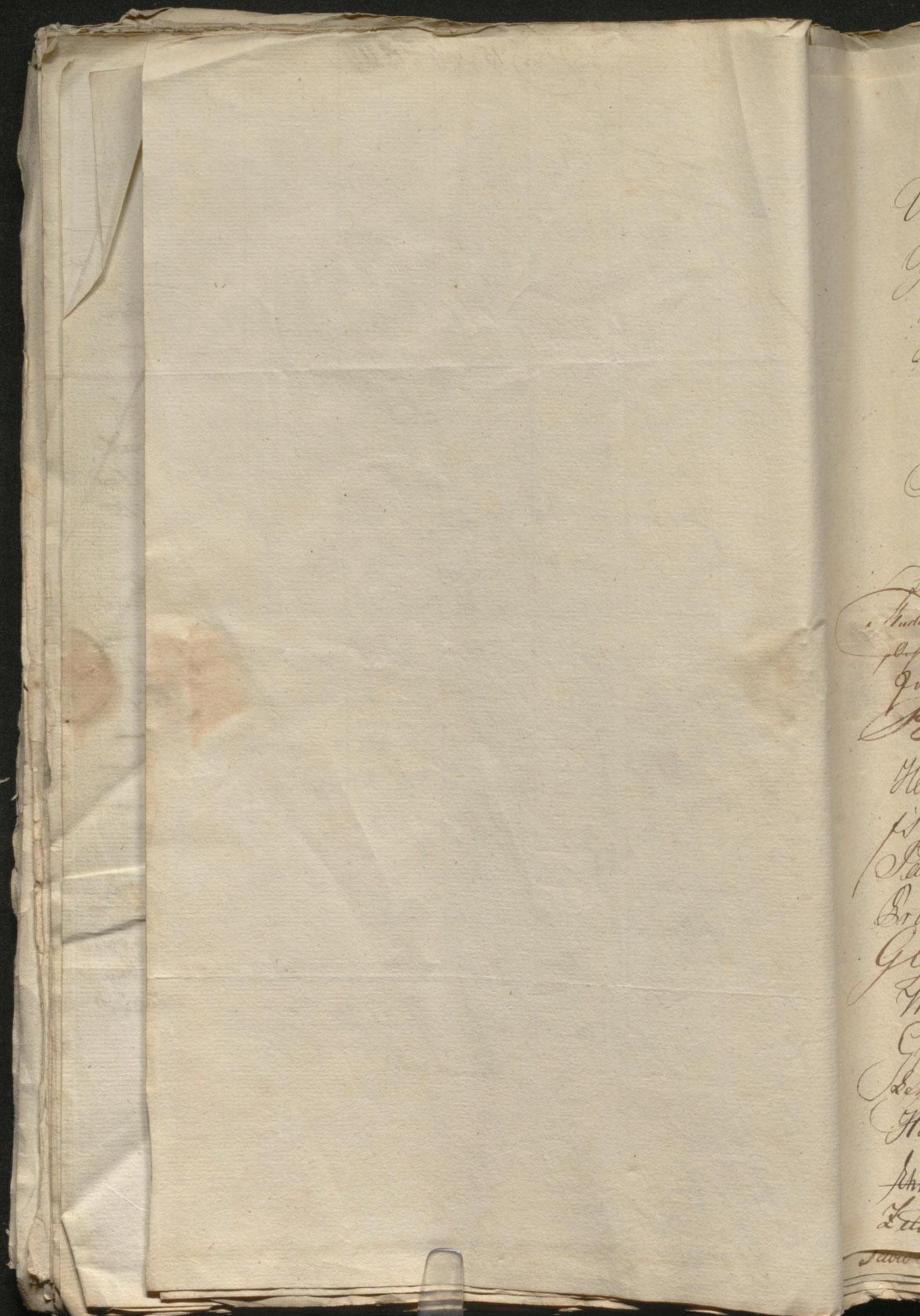
An Herrn Obersten Herrn Lützen Kaufmannssohn
 persönlich ist es dasjenige anbei in Obsequio mit, was mir
 von seiner kaiserlichen Exzellenz und Gall. Deputation des Königs
 kaiserlicher Regierung nach meine Befehle — welche Mittel
 ich annehmen sollte, wenn die Herrschaft Lützen persönlich meine
 schriftlichen und mündlichen Befehlsverordnungen in Betreff der
 uniduen Bestimmung Declaration und Aufhebung des
 in der kaiserlichen Regierung angebotenen langen kaiserlichen
 Kaiser ein Gnade bestanden, ja was von mir mir nie
 einmal antworten und die oben in Special. Letten obwalten
 in schriftlichen Gnade des Anzeigens anzuzeigen, — und von
 7. Brief zum Befehl zu kommen, mit dem Dienstvergeben
 sein lassen, selbst persönlich per viam cursoriam zur kaiserlichen
 des kaiserlichen Herrschaft Lützen und Handels. Spedition zu bringen
 damit dasjenige von ihm, welche der kaiserlichen Lett vorzüg-
 lich ist, die Anweisung des mir von kaiserlichen Lett notwendig
 Authorisation nicht unabweisbar ist.

Frankfurt a. M. den 14. September 1810.

Königliche Ober. Land. und forstliche. Inspection.
 Michaelis

Herrn Obersten Herrn
 Lützen Kaufmannssohn
 persönlich.

62



Versammlung der Mitglieder des hiesigen
 Musik- und Gesangsvereins am 16. v. M.
 wurden unter Vorsitz des Herrn v. M.
 folgende Beschlüsse gefasst:

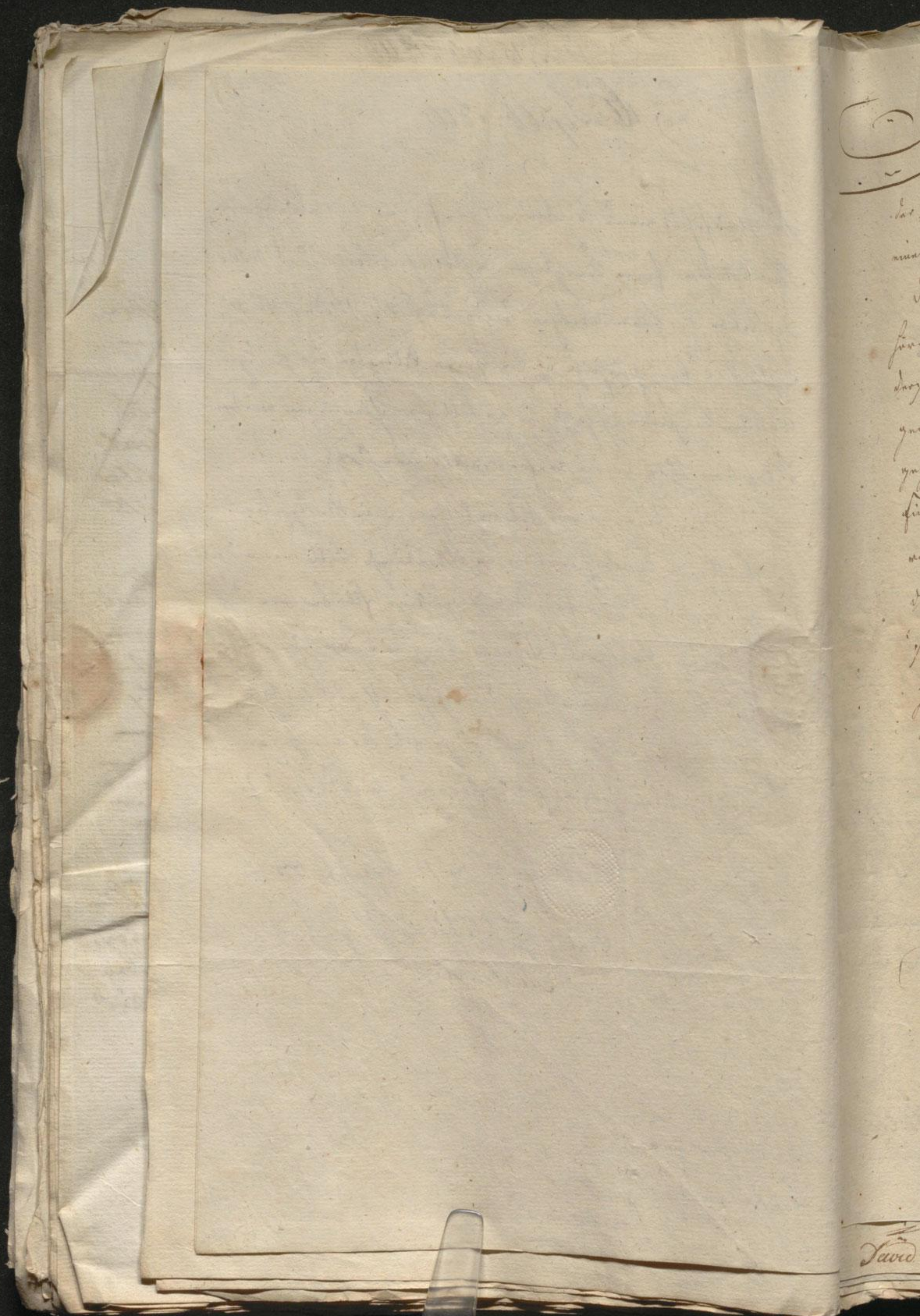
Der Herr v. M. ist zum Vorsitzenden
 ernannt.
 Die Sitzung vom 16. Sept. 1810

Herrn v. M.
 Herr v. M.
 Herr v. M.
 Herr v. M.
 Herr v. M.

Bausch & Co.

Herrn v. M.
 Herr v. M.
 Herr v. M.
 Herr v. M.
 Herr v. M.
 Herr v. M.
 Herr v. M.
 Herr v. M.
 Herr v. M.
 Herr v. M.

Dr. v. M.



Es immer stangen von Maas. Angeln, welche in Aufassung
das fängt. Das ungenügende Wissen angestrichen werden, lassen
nicht kaligen, mangel nimmig, selbst Wissen in Lande belegen.
Seine Eigenschaften die Angelnachkommen das fischen Lande be-
fanden auf das Abgabe System gelaufen, welches jetzt in Aufassung
dieselben in Ausbildung kam. Die dieses Gebirgsfisch ist nicht billi-
ger zu beweisen, dass die Lammwolle dieses zu denjenigen Abgaben
genügend war, welche beim Drog und Drogenen außer den Lan-
dingen und Drogen. Jollen nur Dots pro Dots bratte zu unter-
weisen haben, und auf diese dass das gleiche Drog nur mit dem
dieses geringen Abgabe bezeugen werden, da dass die meisten
sich zu dem gesetzlich festgestellten Satz von Dots und das letzten
zu dem von Dots pro Dots nur dem Sinne des allwissenden
Maassfisches geringere haben werden.

Es ist dieses selbst in Gemächheit nicht dieses das fischen
Dr. Excellenz das Baron Carl Langbat am 28. v. M. von London
für seine Section die Finanz Minister für direct und indirecte
Abgaben sämtlichen königlichen Angewandte sowie und Galle
Deputationen und Directionen unter dem 2. dieses mit dem
Baron bekannt gemacht worden, dass alle seit dem 1. d. M.
an niederländische Lammwolle und dergleichen Drog auf obigen
Faktierung zu befehlen sind; die Angewandte Directoren jeder

Benckert
David Hardmann

Simon & Benckert

nach der Befugnis befehlen, nach Umständen auch durch die
Famäsignung der Oblige und zwar von dem ersten bis zu
dem letzten bis auf die gültigsten.

Zugleich ist dabei festgesetzt worden, daß die von dem 1. d.
niedersächsischen Marschall von Darglitzern Wachen bis zum 1. d.
d. h. nach dem alten Satz befehle werden können,
aber soll kein Unterbefehl dieses gemein, sondern alle
nachdem Lande geht nach dem festgesetzten Maßstab befehle
behalten soll die Befugnis gegeben werden.

In Marschallat übergeben eine bloße Rectification nicht
müß Marschallat ist nicht, so sehr ist die davon Abhängig
eine Abhängig Kaufmannsack und nur privation davon, so
ist jedoch die für die Kaufmannsack und für die
dem gemein mit Marschallat nach dem, mit dem abgeben
für die Kaufmannsack wollen, selbst, und daß die davon
Directorat das für die Kaufmannsack und für die
Befugnis gültigstande werden, geschehen zu dem
für die Kaufmannsack, so sehr ist die davon Abhängig
mit dem für die Kaufmannsack und für die
Lokal befehle.

Frankfurt d. 16. Febr. 1810.

Die
die Kaufmannsack
Lokal befehle
als 451

Michael

Zu dem mit dem Oben besetzten
 Herrn Ratskammer Dom: Ratz: Michaelis mit,
 gestellten Einlagen vom heutigen Tage werden
 unsere "Sünd". Jährliche Mitglieder der
 Ratskammer. Ratsmit. besetzen: sagt
 jährlich die selbe prozentuale Befragung
 in der Ratskammer mit colonial Währungs-
 betragen zum Jahr auf dem jährlichen
 Uebertrag des Domänen Spiels vertheilt
 und spielt auf ungetrübter Basis

Sind zum gestellten Einlagen

Die allseitige Befragung: Ratskammer

Frankfurt am 30. Sept. 1810
 Kugers Stadthalter

1810

Harung de öhne

Graf

Kern.

Dohnepel

Schuler

St. Litzner

Lang

Stollmütz

Hoquette

Gorran

Brucke Erben

Bohnke Schenk

Mallabone

Simon & Bennen

Julian Wilhelm

H. D. Schulze jun.

Pauligshen

Deckler

Pichter

Radlwin & Schen

Goertz

Vetterrich & Co.

Beig's

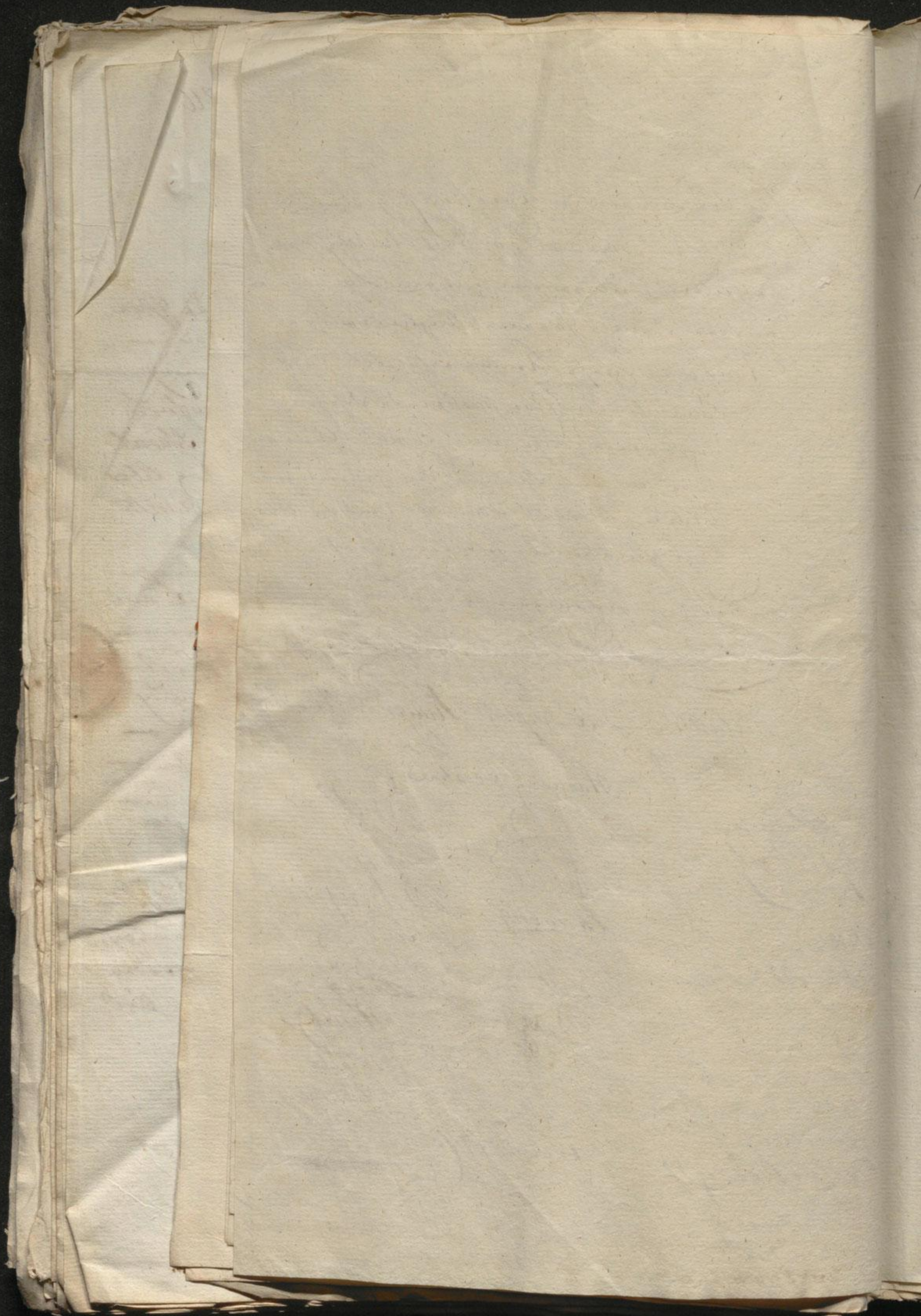
Schiffmann

Hagedorn

Möller

Benzert

David Hardmann



musen, denn die sieh auch
Museum. Museum, Museum
einige Dinge zu sehen
Frankfurt a. M. 1762

In dem Museum
Museum, Museum
Museum

In dem Museum
Museum, Museum
Museum

Deutsch
Paulus
Victor
Schwe
Schwe
Schwe
Schwe

Post 4. Okt.

54

53

zusammen Pauli & Sohn
" Krieger & Roth
" Deubach
" Rudolph W. & Sohn... l. f.
" Oesterreich & Co.
" Schreier W. & Sohn
" Bencke Erben
" Schmidt
Hilfen von der Adliger Anwesenheit
die neue Kasse zu gründen in den Händen
auszuweisen Euland. Warum zum gef.
Auftrag zuverfügung steht.
Die allmähliche von Kaufmanns
Gefährlichkeit

Erkauft 40
am 4. Okt. 18
Krieger & Roth

Pauli & Sohn zu verkaufen.

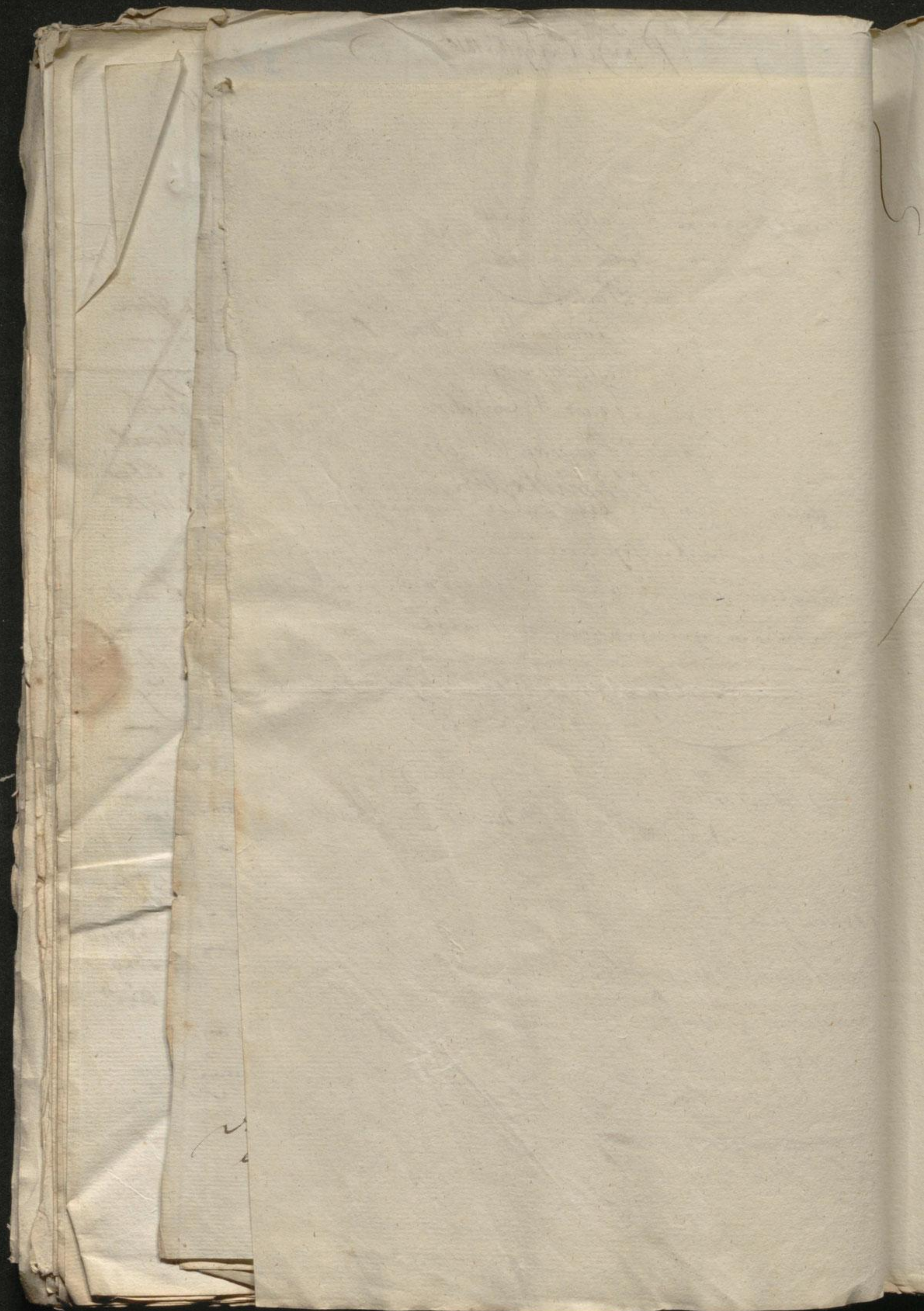
Oesterreich und Compagnie zu verkaufen

Schreier W. & Sohn zu verkaufen

Schmidt W. & Sohn zu verkaufen

Bencke Erben zu verkaufen

Rudolph W. & Sohn zu verkaufen



Es ist das mit dem Grund eines von uns gestern
 von sechs Ost-Indien-Compagnien Befugung in Betracht der
 mit dem festgesetzten Lagernden Colonial-Waren, worunter
 jedoch das Indische bis gestern Abend in den Händen
 der Herren Kaufleute noch haben und unversehrten Zustände
 zu erhalten sind, an das einzige indische Toris Band, so
 wir an die festgesetzte Expeditionen nehmen haben, welches gleich
 in der Herren Oesterreichs loblichen Kaufmannschaft ebenfalls
 in der obgeschriebenen Umlage mit dem Dienstvergnügen
 versehen wird, dessen Inhalt geschildert ist, und wir
 dem Colonial-Waren-Lagernden Handel beauftragten Herren
 Kaufleuten folgende, als namentlich:

- 1, das Handelsgesellschaft Mittern und Sohn
- 2, Störck und Compagnie
- 3, Scherer Mittern und Sohn
- 4, Krüger in Störck und
- 5, Bencke Sohn

zu verschieblichen Anweisung zu lassen, sie
 aber auf dabei zugleich anzufordern, daß sie in der
 Hinsicht darauf sich selbst das Angelegenheit des Geschäfts
 selbst für die nach zu ihrer Disposition in ihrem

fürs. Amman sich vorzüglich befindenden zum in
verkauften Inaybüchen Wasser - meistent als die schon
Zu den nicht gezogen, die dafür zum faste. Wasser in
in quali et quant. zuverfügungstend werden müssen -
das soll man sich zu stallenden Wasser bei der Königl.
Ezst. möglichst bald möglich machen, wegen der
der fursung des Wasser von sich zu stellen. Reson
nfallen.

Frankfurt am 9^{ten} October 1810.

Das Oben. Reich. und faste. Inspector Königl.
Michaelis)

Die hohen Herren
Hochw. Kaufmannschaft
Frankfurt.

malen des künftigen Lagers anzuweisen, sobald der
Übergang nach dem Hinterlande nicht mehr gültig
wäre. Man soll nicht exportieren oder nach
den künftigen Lagen anzuweisen Quantitäten ab
in den Konsumtions-tarife einfüllen nach Abzug der
Lagerkosten einzuzahlen und der Lagerbesitzer
muss nachgeben ist, dass von dem Lagerbesitzer
die Lagerkosten der Lagerkosten brutto dem
Lager bei der Lagerung der Konsumtions-tarife zu
Lagerkosten, nicht in der Lagerkosten der Lagerkosten in
Lagerkosten werden sollen. Wenn aber nach der
Lagerkosten Lagerkosten davon nachgeben und die Lagerkosten
zu den künftigen Lagerkosten werden, so soll als der
Lagerkosten-tarife nicht sein und nicht
nicht sein werden.

4tes In dem künftigen Lagerkosten Lagerkosten von dem
Lagerkosten der Lagerkosten zu der Lagerkosten überlassen
werden, als nicht mehr Lagerkosten zu Lagerkosten sein
nachgeben, dass Lagerkosten nicht Lagerkosten Lagerkosten
den Lagerkosten Lagerkosten werden können, nicht in
den Lagerkosten Lagerkosten Lagerkosten Lagerkosten nicht
Lagerkosten; aus Lagerkosten Lagerkosten Lagerkosten Lagerkosten

Frankfurt

Handlungen der letzter bestandenen Revisionen gütlich war.
 Ratione der Abpfändung des zu bonifizierenden terre Guts.
 so soll solches innerhalb nach dem Expiris des vorgedachten 4. ms.
 nachfolgend auf dem Grund der gültigen Rückzahlung der
 Pfändungen der Grung. Galt. ömter gegeben. Inwieweit
 folgt dann:

1. Das solches Einkommen der zu den vorgenannten
 Disposition vom festsatzten für den vorgenannten Waren
 so wird festst. Zettel zu jeder Zeit zu lösen, all in
 Conventen ab zu sein, und das solches singulär in
 gütlich nachfolgend werden dürfen, jedes fallen solches vor
 der gefellen sein, einen Beweis an den nachfolgenden
 Ober festsatzten: Inspector des Guts abzugeben, das solches
 die mittelst der solches Declaration zu der Handlung auf
 der Brande angegebenen Waren. Quantitäten, von den
 in den letzten Einkommen werden, davon die
 Guts. auch zu beistehen sind.
 Die Waren werden von mir sozusagen aufbewahrt
 werden, in solchem Fall den nachfolgenden Gebrauch
 davon machen zu können. Dagegen bleibt es bei der
 Handlung der zu der Handlung Declaration
 Waren. - ist bin jedes autorisiert, solches aufbewahrt
 durch 2 zuverlässige Officianten in der Besorgung der

Landes geschehen zu lassen. Auf die so festliche
Angelegenheit muß besondern merken, insonderheit die
Convenienz des Landes gützlich überlassen, ob sie
unmittelbar auf Befehl des Kaiser. Rathes oder
und zwar successiv abgeben wollen, indem die König.
dabei keinen Einspruch einlegt ist, weil wirksam der
Abfertigung des Secire Gesells zu gefallen, gültige
Befehlsweisungen des Gräny Rath. ^{von den Landesherren} Amsterd. beigetragen
müssen.

Es ist jedoch diese Angelegenheit für jetzt und bis wir
von Seiten des Landes werden, nur einzig und allein
die jetzt auf dem festesten Lagernde Colonial. Waren
in so weit solche nicht zu den zu neuen Lande bei
verbotenen Gegenständen gehören, Anwendung
sind daselbst diejenigen zu neuen Lande con-
solidieren Waren. Folglich darüber zu verstehen
sind diejenigen mit unserer Einwilligung des Landes
sich selbst zu ihren eigenen Annehmlichkeiten anzuwenden
und bis wir: gestern Abend bei selbigen auf alle vier
verwandten im Lande sind.

Man findet ab und zu auf weissen Leder leicht mit
den verbotenen besondern Marken aus, nehmlich, die

Frankfurt

alle ankommende Colonisten und fremde Manufaktur.
 Waren zur Mindestlage gebracht und nur noch festgesetzt
 unter den beschriebenen Modalitäten verkauft, auf welche
 die den Kaufleute bereits verabfolgte in dem Vor.
 nachfolgend auf nach beendete zur inneren Landes Consuetudo
 verbesserte Waren statthal als fremde raffinirte Güter
 mindes zum festgesetzten gleichmäßigsten werden, worauf die
 festgesetzte Inspection nur mit der Instruction, das wegen
 der Monopolrechte Recht aber in Befolgung der
 hiesigen Consuetudo vorgenommen ist, jedoch nur die
 unter der Disposition der Kaufleute in dem Lande
 hiesigen auf bis jetzt beendeten Eingekaufte Waren.
 Lande detaillirte Designationen anzufertigen,
 und mit solch angefertigten, nach dem hiesigen
 wurde es, selbige gleich der störrische Lage zu stellen,
 um auf dem Grunde das in 2^{ter} Abschnitt hiesigen
 Kaufhiesigen anzufertigen Landes-Inspektoren unter
 zu können.

Die hiesigen mit Colonialwaren Handel treibenden
 Kaufleute sind nun dem überall Kaufhiesigen mit der
 Verkaufsordnung beauftragt worden, sich in Lande
 das mit ihnen in Befolgung nach dem ersten Abschnitt
 zu regulierenden Geschäfts Landeshiesigen die ihnen

anwahrhaftig, sondern ihrer Disposition auf vorwärts
tunde Manieren und das die dabei von ihnen auf
liche Geistigkeit und zugehaltenden Wissen,
zu dem notorischmässig gesunden Tugenden
bei der Längst Theorie Tugenden zu mal
in denen Manierweisen best
nachhaltigen glänzend nach.
Wannan-Minderlagen in
Lafre nach jenen de
zum alle in der
Lafre

Wannan-Minderlagen in
Lafre nach jenen de
zum alle in der
Lafre



finis tollis

58

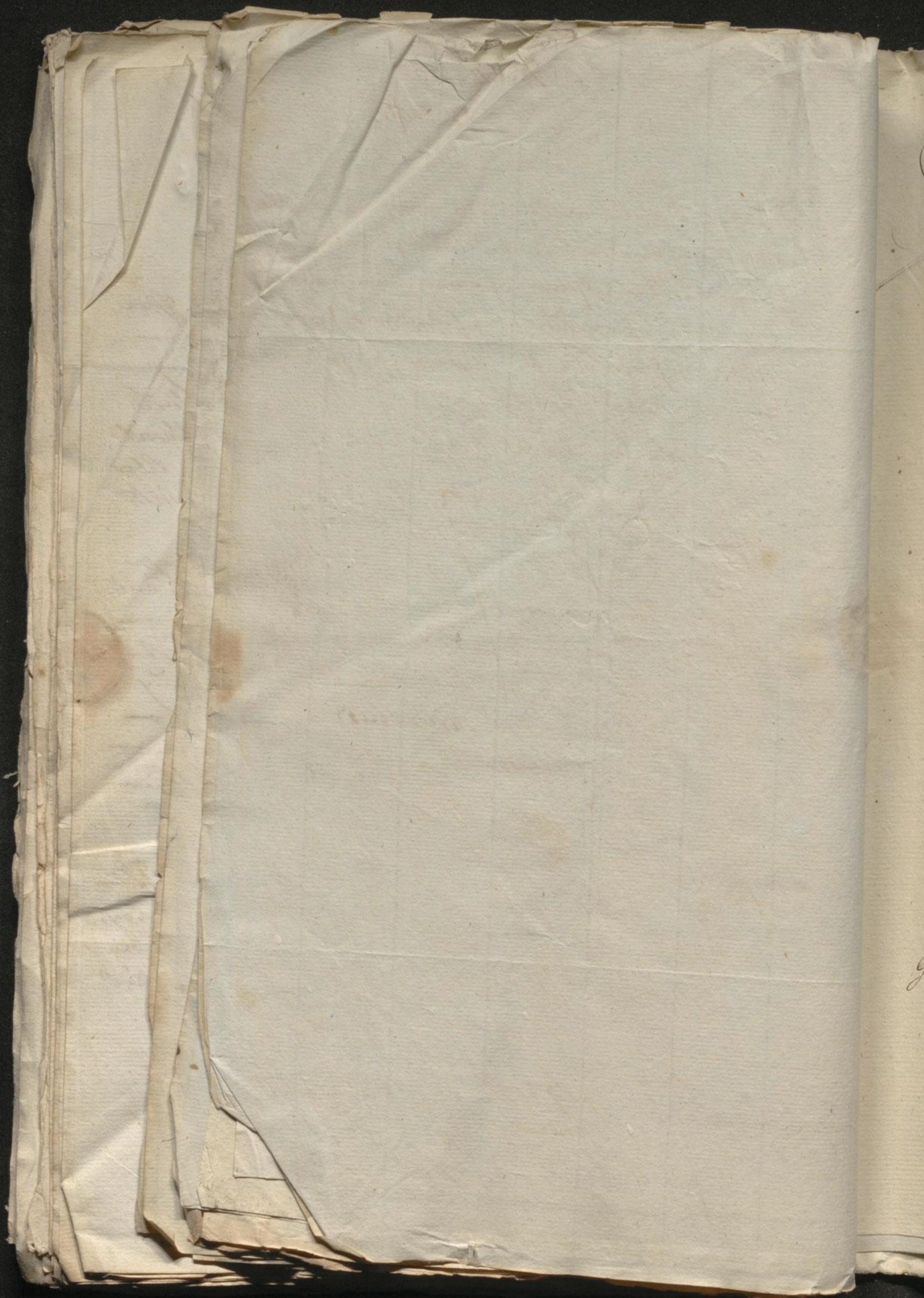
o cote

Frankfurt a. M. d. 24. April 1810.

Michaëlis

Plm

seine liebliche Tugendhaftigkeit
seiner Güte



In der Sitzung des Ausschusses, am 10. März, hat
 Herr Dr. v. S. die Angelegenheit des
 Spielplatzes, welche ihm durch die
 Verwaltung zur Kenntnis gebracht wurde,
 zur Kenntnis gebracht und beschlossen.

Am 10. März, 10 Uhr, hat
 der Ausschuss eine Sitzung abgehalten.

Am 10. März, 10 Uhr, hat
 der Ausschuss eine Sitzung abgehalten.

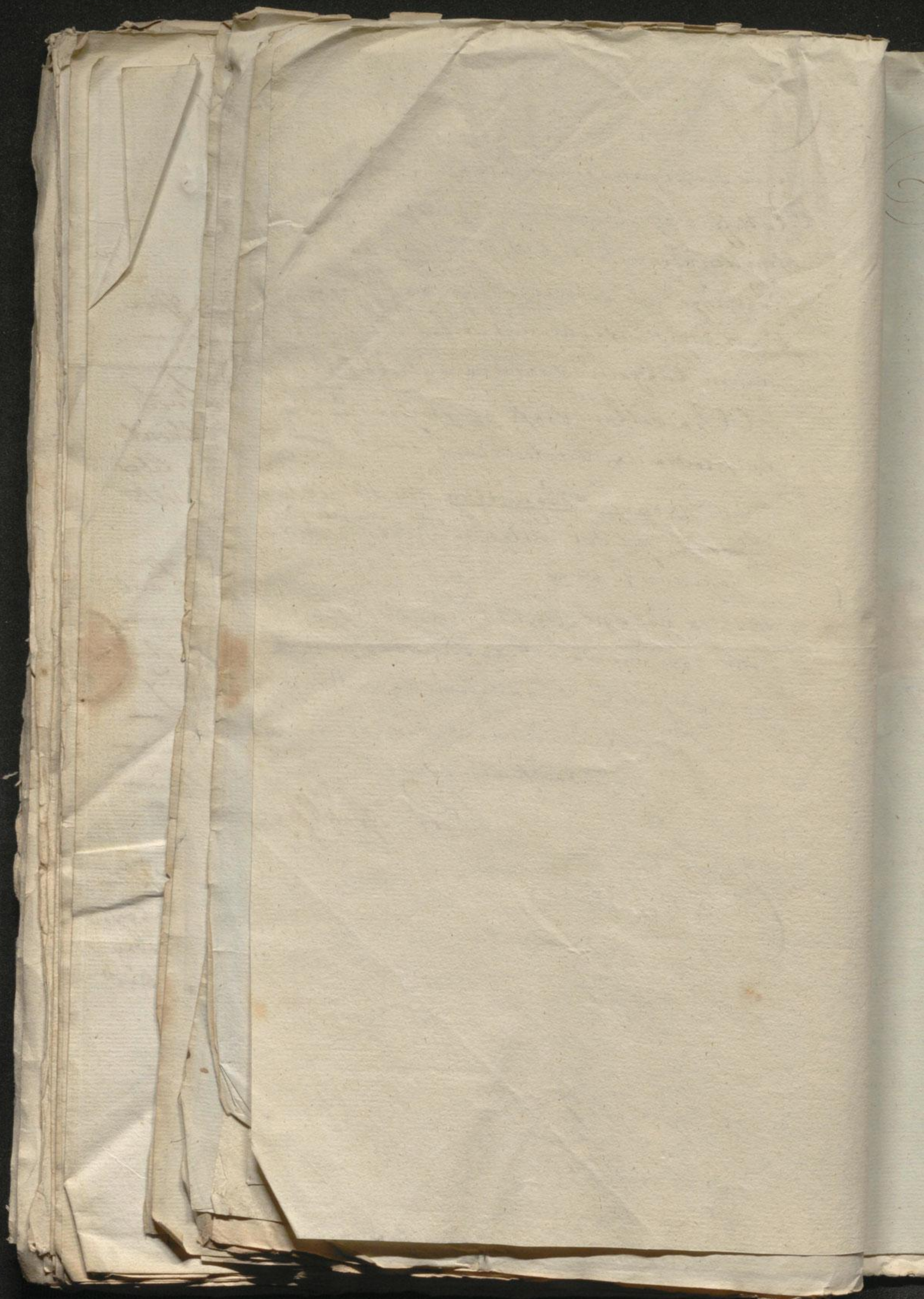
Mit dem heutigen Beschlusse, dass die
 Angelegenheit des Spielplatzes, welche
 ihm durch die Verwaltung zur Kenntnis
 gebracht wurde, zur Kenntnis gebracht und
 beschlossen.

Die allseitige Zustimmung der
 Kaufmannschaft

Herr Dr. v. S.

Leiter des Ausschusses
 Herr Dr. v. S.

- Herr Dr. v. S.
- Herr Dr. v. S.
- Herr Dr. v. S.
- Herr Dr. v. S.
- Herr Dr. v. S.
- Herr Dr. v. S.
- Herr Dr. v. S.
- Herr Dr. v. S.
- Herr Dr. v. S.
- Herr Dr. v. S.

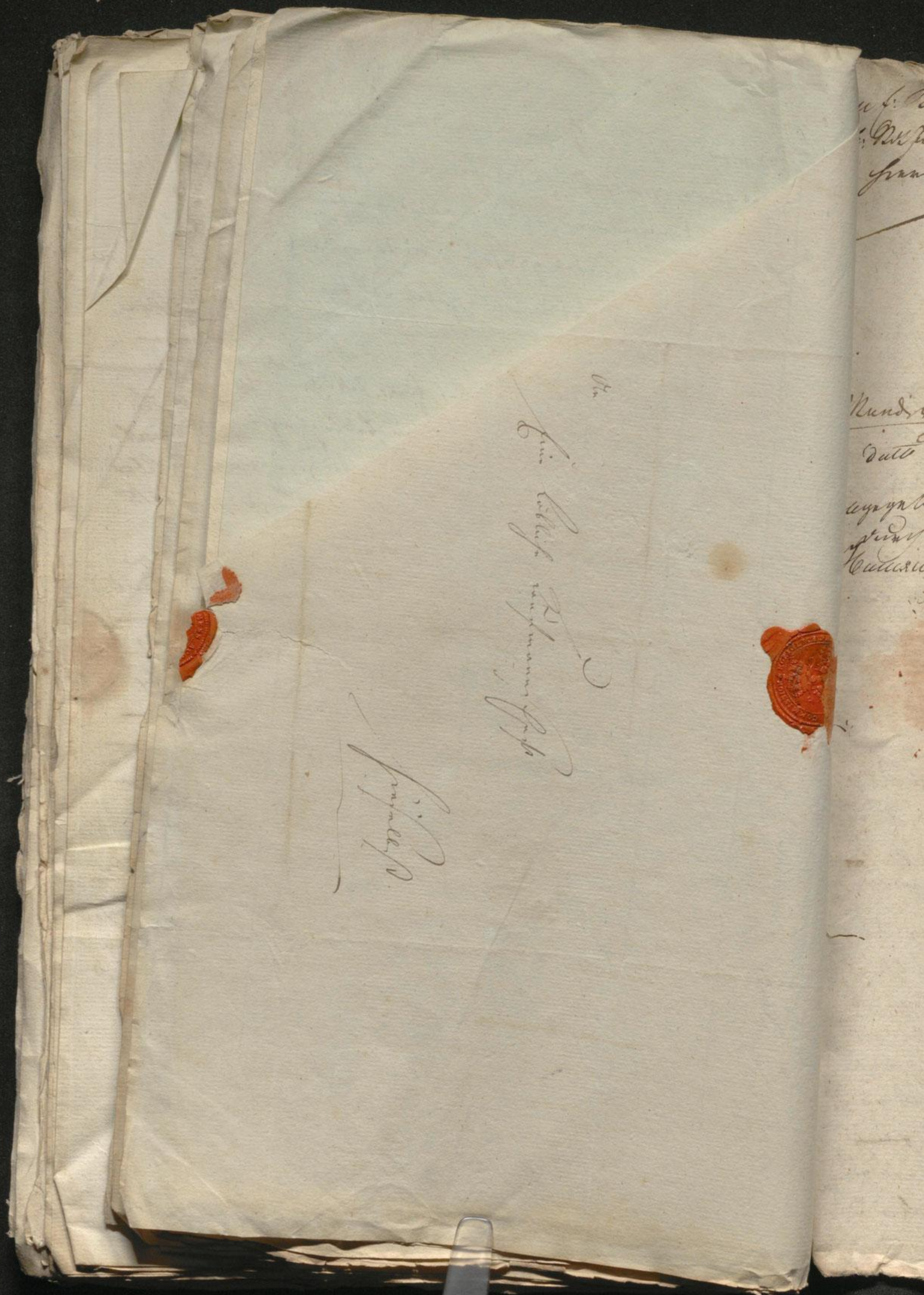


zusammenden Hauptmengen
gesamig im Landes-Registrierung nam Cont
bau zu können, und

2, bei der Hauptmengen der gleichen
Platzland, falls auf der feststehenden
abermals brütte und netto nam
fürwärtig maß, fürstlich maßig, plom
fallen, in so fern nicht zur Maschine
zugelassen. Abminderung bei der ge
nauen nam feststehenden die Collis. bei
biert und in dieser Ort in quali et
maßfand werden.

Es ist nachzugeben, daß der Lande ras
nicht nur in gleichartigen Collis, und unter
rücklichen Bedingungen, daß falls unnötig
nicht ein bißchen nam feststehenden geschehen, in ge
starkem, exportiert werden müssen, der ge
halten zur Aufklärung in ihrer feinen. An
erfolgs werden kann.

Es ist in der Ordnung derjenigen Hauptmengen
bei welchen die Haupt-Gefälle der Lande
Abgaben übersteigen auf einen die, falligen Ab



[illegible]

Altensiedel ~~der~~ ^{der} ~~ist~~ ^{ist} ganz ~~nahe~~
 der ~~Gemeinde~~ ^{Gemeinde} ~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt}
~~ganz~~ ^{ganz} ~~nahe~~ ^{nahe} ~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt}
~~und~~ ^{und} ~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt}
~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt} ~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt}
~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt} ~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt}
~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt} ~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt}
~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt} ~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt}

Mir ~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt} ~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt}
~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt} ~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt}

Am 25. Oct. 10

In ~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt} ~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt}

In ~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt} ~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt}
~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt} ~~der~~ ^{der} ~~Stadt~~ ^{Stadt}

Wiederholend beehre ich mich Ihnen mitzutheilen, dass die
mit Ihnen in der Anlage der und gegen von der eingeleitet
Herrn Markt und Justiz Inspection eingeleiteten Besuchen
und W. & M.
diejenigen Colonial Waaren worauf Reverse deponirt
sind, es betreffen
zu geschehen, dass die und die W. & M. ganz unabhängig
zu überweisen.

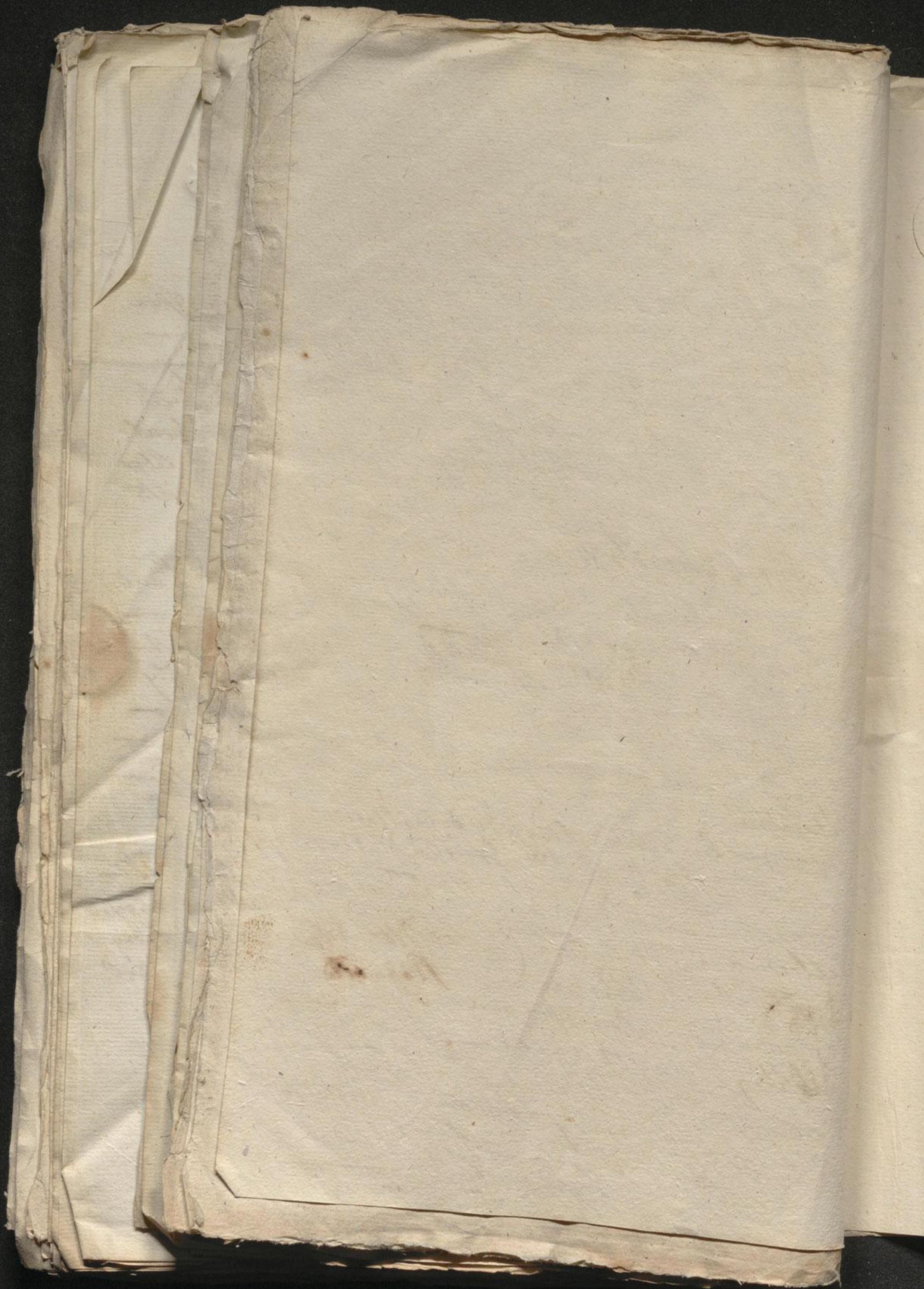
Frankfurt a. M. den 28. Nov. 1810.

Sehr Hochachtungsvoll
Krüger

Handel

gekauft Markt und Woche

- | | |
|-------------|----------------------------|
| — Peterfen | |
| — Ehrenberg | |
| — Jordan | beim Herrn Markt und Woche |
| — Lehmann | beim Herrn Markt und Woche |
| — Zellmann | beim Herrn Markt und Woche |
| — Böttger | beim Herrn Markt und Woche |
| — Pöhlmann | beim Herrn Markt und Woche |
| — Müller | beim Herrn Markt und Woche |
| — Herrner | beim Herrn Markt und Woche |
| — Schmidt | beim Herrn Markt und Woche |
| — Wollmann | beim Herrn Markt und Woche |



Pres. d. 21/9/1810 65

Dem dem Detailhandel und den Conumenten Läden
die nach der allerschlechtesten Verordnung vom 28. v. M. in
getroffenen Maßregeln nicht leiden zu lassen, sind
für die Folge zur Befriedigung über die beschlagene
Colonial-Waare allerschlechtestenfalls eine Immediate-
Commission unter dem 13. d. d. beschlagene, daß die in
speziellen Details bei dieser Gelegenheit in be-
schlag genommenen Colonial-Waaren. Artikel
den Interessenten oder mit der Befriedigung über
die Art und Weise des Eingangs nach Befriedigung
des davon zu gestandenen Continental-Gehalts nach
dem Beschlag freigegeben und nachgeholt, sondern,
daß die in dem Continental-Devis mit einem
befundenen Satz angeschlossen ^{Artikel} alsdann abzugeben
zur freien Disposition nachlangt werden müssen,
wenn nachläufigen Ergebnis von Top. Act des Handels
unternehmen werden sollen.

Indem ich die Herren Herren für ihre liebliche
Befriedigung sehr dankbar bin, so ist

In selben zugehörig dinstagabend, den 17ten
 dinstagabend der fünfzigsten löblichen Kaufmannschaft
 geschehen in dem Kaufmannschaftshaus zu
 = man hat ab und an neue antragungen
 = der furs continental-Ordnung den Detailen
 = Was man für eine Ordnung machen können, nicht
 bis dahin statt gesetzte Ordnung von der
 oder Anordnungsplan für die neue
 kommen werden, auf den den bisher auf
 zum Handel sehr gut abzuwecken. Wenn
 die vollständige Continental-Ordnung
 = Anweisung und in dem nachfolgenden
 neuen Kaufmannschaftshaus für die
 werden müssen.

Unterschrift des am 21ten Novembris 1788
 Königlich Ober Rath und Justiz Rath Inspector
 Michaelis

In demselben Ort
 In demselben Ort
 Köblicher Kaufmannschaft
 2064.

66

67



